

Sonderdruck aus:

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw

Volker Press, Horst Stuke



1. Band 1974 Heft 1

DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Halbjahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit

Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Kunisch, Frankfurt/M.; Dr. Klaus Luig, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Peter Moraw, Gießen; Prof. Dr. Volker Press, Gießen; Prof. Dr. Horst Stuke, Frankfurt/M.

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind zu richten an: Prof. Dr. Johannes Kunisch, 6 Frankfurt/M. 1, Holzhausenstraße 26.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdruckes, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten. Die Zeitschrift erscheint zweimal jährlich im Gesamtumfang von ca. 256 Seiten. Der Bezugspreis beträgt jährlich DM 56,— zuzüglich Porto.

© Duncker & Humblot, 1 Berlin 41, Postfach 41 03 29, Dietrich-Schäfer-Weg 9, Ruf: 7 91 20 26

Inhalt

Abhandlungen und Aufsätze

- František Graus*, Ketzerbewegungen und soziale Unruhen im 14. Jahrhundert 3
- Peter Baumgart*, Universitätsautonomie und landesherrliche Gewalt im späten 16. Jahrhundert. Das Beispiel Helmstedt 23
- Klaus Zernack*, Das Zeitalter der nordischen Kriege von 1558 bis 1809 als frühzeitliche Geschichtsepoche 55

Berichte und Kritik

- Karl-Heinz Ziegler*, Francisco Suárez und das Völkerrecht 81
- Ulrich Muhlack*, „Deutsche Neuzeit“. Zur Historiographie Paul Joachimsens 88

Buchbesprechungen

- Lhotsky, Alphons*, Aufsätze und Vorträge. Bd. I: Europäisches Mittelalter. Das Land Österreich — Bd. II: Das Haus Habsburg — Bd. III: Historiographie. Quellenkunde. Wissenschaftsgeschichte (*Peter Moraw*) 117
- Reibstein, Ernst*, Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Texte und Studien zur politischen Theorie des 14. bis 18. Jahrhunderts (*Dieter Grimm*) 119

Fortsetzung 3. Umschlagseite

UNIVERSITÄTSAUTONOMIE UND LANDESHERRLICHE GEWALT IM SPÄTEN 16. JAHRHUNDERT

Das Beispiel Helmstedt

Von Peter Baumgart, Würzburg

Die deutschen Universitäten waren von ihrem Ursprung her sämtlich obrigkeitliche Gründungen, sei es fürstlicher oder städtischer Provenienz. In den Stiftungsprivilegien jedoch beriefen sie sich auf das Vorbild ihrer z. T. erheblich älteren, unter wesentlich anderen Bedingungen entstandenen Vorgängerinnen in West- und Südeuropa, insbesondere auf die hohen Schulen zu Paris und Bologna¹. Sie verbanden damit den Anspruch auf ein ähnliches Maß an Selbstbestimmung und korporationsrechtlicher Autonomie, wie es jene seinerzeit erlangt und gegen staatlichen bzw. kirchlichen Widerstand lange Zeit auch behauptet hatten. Und tatsächlich haben die deutschen Universitäten in der Nachfolge dieser großen Vorbilder trotz allen äußeren und inneren Wandels, dem sie im Laufe der Geschichte ausgesetzt waren, ihre Grundstruktur als privilegierte, nach Fakultäten gegliederte Korporation mit akademischer Selbstverwaltung und eigener Gerichtsbarkeit, mit eigenem Prüfungs- und Promotionsrecht bis an die Schwelle der Gegenwart behauptet. Insofern bietet die Institution Universität sogar ein besonders prägnantes Beispiel für die in der historischen Forschung wiederholt vertretene These von einer ungebrochen fortdauernden Stabilität und beharrlichen Bewahrung bestimmter älterer europäischer Lebensformen bis an die Schwelle der „modernen Welt“².

Indessen vermag dieses Faktum doch nicht darüber hinwegzutäuschen, daß zwischen dem ideellen Anspruch auf Selbstbestimmung und der

¹ Als ein Zeugnis für viele z. B. im kaiserlichen Stiftungsprivileg von 1575 für die Universität Würzburg, Druck bei *Franz Xaver Wegele*, Geschichte der Universität Würzburg, 2 Bde., Würzburg 1882 (Neudruck Aalen 1969): Teil II: Urkundenbuch Nr. 45. Vgl. auch die Ausführungen zur Abhängigkeit der deutschen Universitätsverfassungen von Paris und Bologna bei *Arno Seifert*, Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472 - 1586), Berlin 1971 (= *Ludovico Maximiliana Forschungen* Bd. 1), 42 ff.

² Dazu vor allem *Dietrich Gerhard*, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, in: *HZ* 174 (1952), 307 ff.; außerdem *Otto Brunner*, Adliges Landleben und europäischer Geist, Salzburg 1949, 61 ff. — Soweit ich sehe, ist die Universität als ein Musterbeispiel für Kontinuität und Beharrung in diesem Zusammenhang bisher kaum beachtet worden.

geschichtlichen Realität eine erhebliche Kluft bestand. Die Errichtung von Hohen Schulen im Reich fiel zeitlich zusammen mit dem Ausbau und der Konsolidierung der deutschen Territorialstaaten. Ihnen und ihren Bedürfnissen, nicht mehr dem „gelehrten, wissenschaftlichen Interesse, dem Wissen- und Erkennenwollen“³, verdankten die Universitäten ihr Entstehen. Die Macht des Landesherrn war schon bei ihrer Gründung ausschlaggebend; seinem Einfluß vermochten sie sich auch im Verlaufe ihrer weiteren Geschichte nicht zu entziehen⁴. Die deutschen Landesuniversitäten haben so niemals denjenigen Grad von Autonomie und Freiheit besessen, der manchen ihrer berühmten Schwesterinstitutionen in Italien, Frankreich oder England gerade aus ihrer Stellung zwischen Staat und Kirche wenigstens zeitweilig zugefallen ist. Gemessen an diesen Vorbildern blieb ihre Eigenständigkeit stets nur begrenzt, allerdings immer noch bemerkenswert genug im Hinblick auf die vielfältige Reglementierung des öffentlichen und privaten Lebens durch den patriarchalisch geprägten Territorialstaat der früheren Neuzeit⁵.

Die Reformation und das konfessionelle Zeitalter haben die bereits vorher bestehende enge Bindung der Universitäten an den Staat noch weiter gestärkt. Die damit verbundene Festigung der landesherrlichen Gewalt, wie sie im Augsburger Religionsfrieden von 1555 deutlich zutage trat, konnte nicht ohne Wirkung auf die Universitäten bleiben. Wie die Kirche in den altgläubigen Territorien vielfach faktisch und in den protestantisch gewordenen Gebieten auch rechtlich als „Landeskirche“ in die volle Abhängigkeit der weltlichen Obrigkeit geriet, so wurde auch die Universität nunmehr vollends zur Landesuniversität⁶. Finanziell war sie bei Wegfall der kirchlichen Stiftungen und Pfründen,

³ *Herbert Grundmann*, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, Berlin 1957 (= Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Akad. d. Wissensch. zu Leipzig philol.-hist. Klasse Bd. 103, H. 2), 39.

⁴ Vgl. *Friedrich v. Bezold*, Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat, in: HZ 80 (1898), bes. 443 ff. Aufschlußreich über den Rahmen des juristischen Bereichs hinaus ist daneben neuerdings *Heinz Hübner*, Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht. Eine historische Skizze, in: Festschrift für Wilhelm Felgentraeger zum 70. Geburtstag, Göttingen 1969, bes. 108 ff. — Der Einfluß des Landesherrn war übrigens auch bei zahlreichen älteren west- und südeuropäischen Gründungen (bes. auf der iberischen Halbinsel) stark ausgeprägt, vgl. dazu jetzt die Darlegungen *Helmut Coings* in seiner vergleichenden rechtshistorischen Synthese der mittelalterlichen Universitätsverhältnisse: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Erster Band: Mittelalter (1100 - 1500), München 1973, bes. 41 ff.

⁵ Zur Charakteristik dieses Staatstyps etwa *Fritz Hartung*, Der deutsche Territorialstaat des 16. und 17. Jahrhunderts nach den fürstlichen Testamenten, jetzt in: *ders.*, Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940, 94 ff.

⁶ Statt vieler Einzelnachweise vgl. die Entwicklung an der kursächsischen Universität Leipzig: *Herbert Helbig*, Die Reformation der Universität Leipzig im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1953 (= SVRG Nr. 171), bes. Kap. 3 u. 4, 61 ff. u. 108.

aus denen ihre Einnahmen bislang hauptsächlich gespeist worden waren⁷, mehr denn je, wenn nicht ausschließlich, auf den Zahlungswillen und die Zahlungskraft der Territorialherren oder der Landstände angewiesen. Darüber hinaus suchten die Fürsten ihren Einfluß auf die Universitäten nicht nur ganz allgemein zu steigern, sondern außerdem auf möglichst viele Bereiche der akademischen Verwaltung auszudehnen.

Waren die Eingriffe der Landesherrschaft bis dahin eher sporadisch und willkürlich gewesen⁸, so erfolgten sie nunmehr oft planmäßig und organisiert. Selbstverständlich galten der Erlaß einer Universitätsverfassung sowie ihre jederzeitige Revision als landesherrliches Reservatrecht⁹; auch deren praktische Anwendung, ebenso das Berufungswesen¹⁰ behielten sich der Fürst und seine Ratgeber vor. Die ständige Kontrolle der Universitätsangelegenheiten wurde besonders durch das Instrument der Visitationen gewährleistet. So war dafür gesorgt, daß dem landesherrlichen Willen in der Regel Geltung verschafft wurde. Sogar die Lehrpläne blieben nicht unangetastet und die Professoren mußten über ihre Lehrtätigkeit Rechenschaft legen. Im übrigen scheute sich der Landesherr nicht, auch in den Ablauf des Universitätsalltags ohne Rücksicht auf die Privilegien der akademischen Korporation selbstherrlich einzugreifen.

Diese landesherrliche deutsche Universität hatte mit den mittelalterlichen Generalstudien, denen sie die Grundelemente ihrer Verfassung verdankte, nur noch wenig gemein; und entgegen einer verbreiteten Ansicht wird man auch mit einiger Berechtigung sagen dürfen, daß zwischen der „Anstalts“-Universität des voll ausgebildeten „Absolutismus“¹¹ im 18. Jahrhundert und der Universität des deutschen Territorial-

⁷ Als Beispiel für das Weiterbestehen des älteren Typus der Finanzverfassung sei die 1575/82 erneuerte Universität Würzburg genannt, dazu neuerdings Ernst Schubert, *Materielle und organisatorische Grundlagen der Würzburger Universitätsentwicklung 1582 - 1821*, Neustadt 1973 (= Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg Bd. 4), bes. 36 ff.

⁸ Dazu v. Bezold (Anm. 4), 455 f.

⁹ Die „Selbstbeschränkung“, die sich der Staat im Stiftungsakt nach Seifert (Anm. 1), 410 ff., auferlegt, wird in der Folgezeit dann immer wieder durchbrochen, die erteilten Freiheiten werden nach Belieben eingeschränkt oder ganz zurückgenommen.

¹⁰ Darüber demnächst Peter Baumgart, *Zur wirtschaftlichen Situation der deutschen Universitätsprofessoren am Ausgang des 16. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Gerhard Pfeiffer*.

¹¹ So sieht Ernst Gundlach, *Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten*, Göttingen 1955 (= Göttinger rechtswissensch. Studien Bd. 16), 2, in der Gründung Göttingens als „Anstalt“ des absolutistischen Staates ein wesentliches Kennzeichen einer „modernen“ Universität. Die recht unterschiedliche Praxis an verschiedenen Universitäten als „Anstalten“ des absolutistischen Staates im 18. Jahrhundert skizziert hinsichtlich der Lehre Hübner (Anm. 4), bes. 117 ff.; er differenziert zwischen zwei Richtungen der Universitätspolitik, einer „liberalen“ und einer „autoritär-lenkenden“, wobei letztere besonders ausgeprägt im süddeutsch-österreichischen Raum hervortrat (123).

staates im späten 16. Jahrhundert kein prinzipieller, sondern lediglich ein gradueller Unterschied bestand. Die „Modernität“ der Universität, wie sie den Universitäten Halle und Göttingen gern attestiert wird¹², läßt sich jedenfalls mit dem Umfang der staatlichen Einflußnahme auf die inneruniversitäre Entwicklung schwerlich begründen. Diese staatliche Reglementierung ist vielmehr ein durchgängiges, im Laufe der Jahrhunderte lediglich gesteigertes und perfektioniertes Moment deutscher Universitätsgeschichte seit ihren Anfängen. Die Hohen Schulen des Reiches waren schon damals, in einer weit gefaßten Begriffsbestimmung, Staatsuniversitäten.

Welchen Umfang und welche Intensität diese „staatliche“ Einwirkung an landesherrlichen Hochschulen bereits des späten 16. Jahrhunderts erreichte, soll im folgenden am Beispiel der 1576 inaugurierten welfischen Universität Helmstedt gezeigt werden. Bei aller gebotenen Vorsicht gegenüber vorschnellen Verallgemeinerungen dürften die Helmstedter Verhältnisse die Situation an den deutschen Hochschulen dieser Zeit doch ziemlich deutlich widerspiegeln und in gewissem Umfang sogar paradigmatisch für sie gewesen sein.

Seit ihrer Gründung beengte, ja bedrohte der Autoritätsanspruch des frühabsolutistischen Territorialstaates die Juliusuniversität zu Helmstedt in ihrer korporativen Autonomie. Ihre Verfassungsgeschichte wurde wesentlich durch den oft nur latenten, bisweilen aber doch offen ausbrechenden Konflikt zwischen diesen einander widerstrebenden Prinzipien geprägt. Die durch Herkommen und kaiserliches Privileg verbürgte akademische Selbstverwaltung war einer oft rücksichtslosen obrigkeitlichen Bevormundung und ständigen landesherrlichen Eingriffen ausgesetzt. Das Helmstedter Statutenwerk als für die Hochschule maßgebliches Verfassungsgesetz¹³ enthielt nebeneinander Elemente einer freien Eigenverantwortung der Universitätskorporation und ihrer Glieder wie auch solche eines erklärten staatlichen Zwanges; letzterer hatte dabei allerdings ein deutliches Übergewicht. Im Universitätsalltag mußte es sich erweisen, ob und in welchem Umfang es der Academia Julia gelingen konnte, trotz dieser Reglementierung für sich die traditionelle Eigenständigkeit der Hochschulen wenigstens teilweise zu wahren und ihren privilegierten Sonderstatus gegenüber dem Landesherrn

¹² Vgl. die instruktive Studie von *Notker Hammerstein*, *Zur Geschichte der deutschen Universität im Zeitalter der Aufklärung*, in: *Universität und Gelehrtenstand 1400 - 1800*, Limburg/Lahn 1970, 145 ff., ferner auch *ders.*, *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1972.

¹³ Ausgabe: *Peter Baumgart* und *Ernst Pitz*, *Die Statuten der Universität Helmstedt*, Göttingen 1963 (= *Veröffentlichungen der Niedersächs. Archivverwaltung Heft 15*) [fortan zitiert: *Statuten*].

wie den Rechts- und Wirtschaftsinteressen der sie beherbergenden Stadtgemeinde¹⁴ zu behaupten.

Rektorat

An den spätmittelalterlichen Hochschulen des Reiches lag das verfassungsmäßige wie das tatsächliche Schwergewicht der Korporation bei der „regierenden“ Versammlung der Professoren und Magister als der mit umfassender Zuständigkeit ausgestatteten Trägerin der den Universitäten verliehenen Rechte und Freiheiten¹⁵. Demgegenüber gewann in der Folge das andere der beiden wichtigsten Universitätsorgane, der Rektor, vielfach eine stärkere Position und einen größeren Einfluß auf die Geschicke der Hochschule, während der aus der regierenden Versammlung hervorgegangene „akademische Senat“, in Helmstedt meist „Konsistorium“ genannt, vor allem auf Kontrollfunktionen beschränkt blieb¹⁶.

Dies traf gerade auch für die Juliusuniversität zu. Die Helmstedter Statuten legten das Regiment (gubernatio) in erster Linie in die Hände des Rektors¹⁷. Er „regierte“ und repräsentierte die Hochschule. Unabhängig von seinem Inhaber erhielt dieses Amt erhöhtes Ansehen und Gewicht durch eine spezifische Helmstedter Einrichtung, die sich an anderen deutschen Universitäten in dieser Form nicht findet: durch das permanente Rektorat eines Angehörigen des regierenden herzoglichen Hauses, der einem „Vizektor“ aus den Reihen der Professoren die tatsächlichen Geschäfte überließ und ihm damit zugleich etwas von seiner fürstlichen Autorität lieh.

Allerdings, als Herzog Julius aus kaiserlicher, im Universitätsprivileg bestätigter Gunst¹⁸ seinen Sohn und Nachfolger zum ersten Rektor einsetzte, war noch nicht abzusehen, daß diese Ernennung, die ausdrücklich als eine Reverenz des Landesherrn vor den Wissenschaften und als Ansporn für die studierende Jugend bezeichnet wurde¹⁹, mehr bedeutete als ein vorübergehendes Ehrenamt für den bei der Universitätseröff-

¹⁴ Das Verhältnis der Universitätskorporation zur Stadtgemeinde kann in unserem Zusammenhang nicht erörtert werden; die 1592 erlassenen Spezialprivilegien sind abgedruckt im Anhang zu den Statuten (Anm. 13), 201 ff.; vgl. dazu vorläufig die Dissertation von Bernd Becker, Die Privilegien der Universität Helmstedt und ihre Bekämpfung durch die Stadt 1576 - 1810, Braunschweig 1939. — Ausgeklammert wird im folgenden außerdem das für die hier behandelte Thematik zentrale Problem der Finanzverfassung der Universität, das auch das Verhältnis zu den Landständen einbezieht und daher gesondert behandelt werden soll.

¹⁵ Darüber Georg Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. 2, Stuttgart 1896 (Neudruck Graz 1958), 159 ff.

¹⁶ Anders verlief die Entwicklung offenbar in Ingolstadt. Vgl. Seifert (Anm. 1), 227 ff.

¹⁷ Statuten § 469 ff.: De officio rectoris.

¹⁸ Statuten § 23.

¹⁹ Statuten §§ 470 - 472.

nung gerade zwölfjährigen Erbprinzen. Ein Hinweis auf eine Verlängerung oder gar Perpetuierung fehlte in den Statuten gänzlich. Sie enthielten sogar einen Passus²⁰, der ausdrücklich die Möglichkeit vorsah, wie anderswo so auch in Helmstedt einen Vizerektor zu bestellen für den Fall, daß später einmal ein Fürst oder hoher Adliger ehrenhalber das Rektorat zeitweilig übernehmen sollte. Ähnlich hatten auch die Professoren die Geste des Universitätsgründers verstanden, denn sie erbaten im April 1578, nachdem die in den Statuten vorgesehene halbjährige Amtszeit zum dritten Male abgelaufen war, der Erbprinz aber die Rektorwürde noch immer bekleidete, eine herzogliche Entscheidung darüber, „ob E. F. G. Sohn, der Hochwirdige Durchleuchtliche und Hochgeborene Furst und Herr, Herr Heinrich Julius, Postulirter Bischoff zu Halberstadt . . . ferner Rector bleiben“ und ob sie wiederum einen neuen Vizerektor benennen sollten²¹. Noch 1584 reichten sie, obwohl in der Zwischenzeit die Absicht des Fürsten, seinem Sohn auch weiterhin das Rektorat zu überlassen, genügend deutlich geworden war, ganz unbefangen ein Gesuch ein²², einem an der Universität studierenden Adligen, Anton dem Jüngeren von Warberg²³, diese Würde anzutragen, „weil in andern Universiteten sehr gebreuchlich, das den daselbst studirenden hern und graffen, wofern sie ziemlichs alters seint, solich ambt aufgetragen und ihnen ein Professor, an welchem sonsten die ordnung ist, zur administration adiungiret wirdt“.

Demgegenüber hegte Herzog Julius anscheinend von Anfang an den Plan, die Rektorwürde für ständig dem fürstlichen Hause vorzubehalten, obgleich ihn seine vertrauten Räte bei einer Konferenz über Universitätsfragen darauf hingewiesen hatten, daß ein „rector perpetuus“ etwas höchst Ungewöhnliches sei²⁴. Als im Frühjahr 1577 der erste Amtswechsel statutengemäß bevorstand, zögerte er noch, seine Absicht klar auszusprechen. Er ließ einen ihm zur Prüfung vorgelegten Entwurf, der den bevorstehenden Rücktritt des Erbprinzen ankündigen sollte, dahingehend abändern, daß „aus bedenklichen Ursachen“ und abweichend von den Statuten „der erste Rector ein gantz jahr dabey bleiben, doch [einen] zweiten vicerectorem haben solte“²⁵. Aber diese Frist verstrich,

²⁰ Statuten § 474.

²¹ Schreiben der Universität an Herzog Julius vom 4. 4. 1578, Staatsarchiv Wolfenbüttel [zitiert: StAW] 37 Alt, Nr. 360.

²² Universität an Herzog Julius, 9. 4. 1584, Hauptstaatsarchiv Hannover, Calenberg. Briefarchiv Des. 21 [zitiert: StAH. Cal.Br. 21], D XII, Nr. 1.

²³ In der Helmstedter Matrikel eingetragen am 20. 10. 1582: Album Academiae Helmstadiensis, bearbeitet von Paul Zimmermann. Abt. I: Studenten, Professoren etc. der Universität Helmstedt von 1574 - 1636, Hannover 1926 [zitiert: Album], Album, 37.

²⁴ Protokoll einer Beratung „in Illustrissimi Gemach“ am 13. 5. 1576, zwei Tage vor der Einweihung der Universität, StAH. Cal.Br. 21, D XII, Nr. 1.

²⁵ So in der vom ursprünglichen Konzept (7. 3. 1577) abweichenden, vom Herzog unterschriebenen Reinschrift, ebenda.

ohne daß Anstalten gemacht wurden, das Versprechen einzuhalten, obwohl diesmal sogar bereits eine fertig ausgearbeitete Rede des Hofmeisters für den Herzog Heinrich Julius vorlag, mit der er sich von der Universität verabschieden sollte²⁶. Wiederum ein halbes Jahr später, im April 1578 tauchte die Frage erneut auf. Nunmehr fällte der Fürst eine definitive Entscheidung, indem er gegenüber der Hochschule unmißverständlich zu erkennen gab, daß „Heinrich Julius *fur und fur* primus et supremus Rector sein und bleiben“ sollte²⁷.

Auch wenn die Universität zunächst von sich aus nicht bereit war, dies als unverrückbare Tatsache hinzunehmen, wie ihre Eingabe von 1584 beweist²⁸, so stand doch fortan eindeutig fest, daß die höchste von der Academia Julia zu vergebende Würde für dauernd an die braunschweigischen Herzöge übergegangen war. Die Professoren mußten mit dem Vizerektorat vorliebnehmen. Dies verstieß nicht nur gegen den Buchstaben der Statuten, die damit zum ersten Mal in einem wichtigen Punkte auf kaltem Wege und nicht, wie es die in ihnen enthaltene Generalklausel vorsah²⁹, nach Konsultationen zwischen den Beteiligten geändert wurden, dies war auch wider ihren Geist. Denn zwar wurde das Ansehen des Rektorats durch diese Maßnahme gestärkt, aber gleichzeitig hatte die landesherrliche Gewalt ihren Fuß sozusagen in den der korporativen Autonomie vorbehaltenen Bereich gesetzt. Sie brauchte nun nicht mehr von außen, von Obrigkeits wegen, Druck auf die Universität auszuüben, sie konnte es jetzt auch von innen her, *ex officio rectoris*, tun, um ihre Absichten durchzusetzen. Dies mußte nicht unbedingt sofort und ständig praktische Konsequenzen haben, aber die Möglichkeit dazu war jederzeit gegeben.

Gerade der erste Rektor, Herzog Heinrich Julius, machte in späteren Jahren, als er im Bistum Halberstadt residierte, noch zu Lebzeiten seines Vaters sehr deutlich, daß er sein Amt nicht lediglich als eine Ehre aufgefaßt wissen wollte, die ihn zu nichts verpflichtete, die ihm aber auch wenig Handhabe zur Einmischung bot. Er griff in seiner Eigenschaft als Rektor nicht nur wiederholt mit väterlichem Auftrag in die Universitätsbelange ein, so etwa als Schlichter zwischen Hochschule und Stadt³⁰, sondern benutzte seine durch die fürstliche Autorität gedeckte Stellung beispielsweise dazu, um gegen den Widerstand

²⁶ Die lateinische Rede mit dem Wolfenbütteler Präsentatum vom 10. 9. 1577 und das herzogliche Antwortkonzept vom 19. 9. 1577, ebenda.

²⁷ Konzept des herzoglichen Schreibens an die Universität vom 9. 4. 1578, StAW. 37 Alt, Nr. 360.

²⁸ Siehe Anm. 22.

²⁹ Statuten § 527.

³⁰ Vgl. das Protokoll der von Heinrich Julius, dem Vizekanzler und einigen Räten geführten Verhandlungen vom 29. 10. bis 6. 11. 1588 in Helmstedt, StAW. 37 Alt, Nr. 21.

der betroffenen Fakultät seinem früheren Erzieher und verdienten Ratgeber eine juristische Professur als Sinekure zu verschaffen³¹.

Die Bürde der akademischen Verwaltung, die Last des Universitätsalltags fiel indes dem Vizerektor zu, der sein Amt gewöhnlich ein Semester lang ausübte. Die im akademischen Senat vertretenen Professoren wählten ihn, wie es an den meisten deutschen Universitäten üblich war, im halbjährlichen Turnus aus ihrer Mitte³². Die Vorschrift der Statuten, daß dies jeweils an einem bestimmten Tag im April und Oktober zu geschehen habe, ist niemals genau eingehalten worden³³. Der Wahlmodus bestimmte, den Vizerektor unter Beachtung des Anciennitätsprinzips in der traditionellen Rangfolge der Fakultäten zu „wählen“, also anfangs einen Theologen, dann einen Juristen, einen Mediziner, einen Philosophen, und zwar jeweils nach seinem Dienstalter. Auf diese Weise stand das Ergebnis praktisch im voraus fest. Es fällt schwer, ein derartiges Verfahren, das keine wirkliche Alternative, sondern lediglich eine Art Akklamation vorsah, als eine echte Wahlentscheidung zu bezeichnen, aber es war der Ausdruck des Bestrebens, die Gleichberechtigung der Fakultäten zu gewährleisten und jedem Professor den Zugang zum Vizerektorat zu eröffnen³⁴. Andererseits bot es keine rechtliche Handhabe, einen für die Aufgabe weniger oder gar nicht geeigneten Kandidaten auszuschließen.

Der Wahlakt verlor auch dadurch an Bedeutung, daß sich der Landesherr die Konfirmation des „rector electus“ vorbehielt. Obwohl es sich nur um eine zuweilen allerdings zeitraubende Formalität handelte³⁵, kam darin doch der Rechtsstandpunkt des Fürsten unmißverständlich zum Ausdruck. Zaghafte Versuche der Hochschule, diesen Eingriff in überkommene Freiheiten abzuwehren, blieben erfolglos. Ihr Argument³⁶, bei den Studenten könne die Meinung aufkommen: „Die privilegia

³¹ Intervention des Herzogs Julius auf Verwendung seines Sohnes bei der Juristenfakultät vom 17. 6. 1588, den bereits im Vorjahr ohne Mitwirkung der Fakultät zum Professor bestellten Dr. iur. Heinrich Grünfeld endlich in die Fakultät zu rezipieren, StAH. Cal.Br. 21, D VII, Nr. 3; Verlangen des Herzogs Heinrich Julius als „perpetuus Rector“, Grünfeld einen höheren Rang in der Fakultät einzuräumen, mit Schreiben vom 9. 8. 1588, StAW. 37 Alt, Nr. 2374; weitere Korrespondenz wegen der Sonderstellung Grünfelds in der Fakultät, ebenda; zur Person die Angaben im Album, 395 f.

³² Für das Folgende vgl. Statuten § 473 ff.

³³ Dies ergibt sich aus den im Album S. 338 ff. verzeichneten beträchtlich schwankenden Daten für die Amtsübergabe und damit auch für die Wahl.

³⁴ Keine volle Chancengleichheit bestand für die Professoren der Philosophischen Fakultät, deren einzelne Mitglieder wegen der größeren Zahl der Professuren seltener gewählt wurden als die der anderen Fakultäten.

³⁵ Sammlung von Gesuchen und Bestätigungen StAW. 37 Alt, Nr. 174 u. Nr. 1668; unter Herzog Julius wurde außerdem vielfach noch die Zustimmung des Erbprinzen in seiner Eigenschaft als Rector magnificus eingeholt, z. B. für den Vizerektor Basilius Sattler 1585, ebenda, Nr. 1668.

³⁶ Universität an Herzog Julius, 27. 11. 1587, StAH. Cal.Br. 21, D XIV, Nr. 17.

mußten sehr gering sein, daß wir das nicht thun durffen, das allenthalben bei den Academien stehet“, hinterließ keinerlei Eindruck bei Julius. Er beharrte unnachgiebig auf seinem Standpunkt, daß jede Wahl von seiner Zustimmung abhängig sei.

Die Gefahr einer Diskontinuität in der Verwaltung, die durch den raschen Wechsel an der Spitze der Universität gegeben war, hatten bereits die Väter der Verfassung gesehen. Sie suchten ihr nach Rostocker Vorbild durch Einführung des Instituts eines „promotor generalis seu superintendens“ zu begegnen³⁷. Der promotor generalis sollte nach ihren Vorstellungen dem Vizerektor als ständiges Aufsichtsorgan über alle Hochschulangehörigen zur Seite stehen, ohne jedoch dessen Ehrenstellung zu besitzen oder seine sonstigen Verpflichtungen wahrzunehmen. Aber die Statuten blieben in diesem Punkte toter Buchstabe. Die Verwirklichung wäre wohl auf erheblichen Widerstand bei den Professoren gestoßen. Sie hätten diesen Eingriff in ihre Autonomie, der ihnen neben dem permanenten fürstlichen Rektorat zusätzlich einen ständigen staatlichen Aufseher beschert hätte, wohl schwerlich ohne weiteres hingenommen. Doch ein ernsthafter Vorstoß in dieser Richtung scheint nicht unternommen worden zu sein, jedenfalls besitzen wir keinerlei quellenmäßigen Anhalt darüber³⁸.

Kanzellariat

Eine Beschneidung ihrer Kompetenzen und Rechte drohte den regulären Organen der akademischen Selbstverwaltung, Rektor, Senat und Fakultäten, zwar bisweilen auch von innen her, etwa durch persönliche Verbindungen einzelner Mitglieder der Gelehrtenkorporation zur herzoglichen Regierung oder durch ihre Funktion als Ratgeber des Fürsten³⁹, aber im allgemeinen doch nur von der Landesherrschaft. Ein weiterer Ermessensspielraum ergab sich für diese insbesondere aus der Tat-

³⁷ Statuten §§ 488 - 492. In Rostock war das Amt schon in der ursprünglichen Verfassung von 1419 vorgesehen und in der sog. Formula Concordiae von 1563 bestätigt worden, allerdings als ein Wahlamt, das die Machtverhältnisse zwischen den beiden Rostocker Professorenkollegien, dem fürstlichen und dem städtischen, dadurch ausgleichen sollte, daß dem jeweiligen Rektor ein Promotor generalis aus dem anderen Kollegium beigegeben wurde. Vgl. Otto Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, Rostock. u. Schwerin 1854, 88 f. u. 585 f.

³⁸ Abgesehen vielleicht von dem vergeblichen Versuch des Professors der Juristenfakultät, Johann Stucke, für sich 1622, in der Endphase des Wolfenbütteler Landdrostenregiments, ein permanentes „Vizekanzellariat“ durchzusetzen, das ihm nicht nur Promotionsbefugnisse, sondern auch Aufsichtsrechte über die Universität geben sollte. Vgl. die Akten dazu StAW. 37 Alt, Nr. 195 u. Nr. 1104.

³⁹ Eine derartige „Immediatverbindung“ zum Landesherrn besaß während der Regierung des Herzogs Julius der Rechtsgelehrte Johannes Borcholten, vgl. dessen Personalakten StAW. 37 Alt, Nr. 365.

sache, daß die statutenmäßig festgelegten Reservate des Fürsten gegenüber der Hochschule nicht immer sehr deutlich umschrieben waren, so daß vielfach erst die oft willkürliche Auslegung durch den Herzog sowie die praktische Handhabung über Umfang und Ausmaß des Vorbehalts entschieden.

Es entsprach einer gemeineuropäischen Tradition, einen Universitätskanzler zu bestellen. Auch die Academia Julia machte davon keine Ausnahme. Die Verfassung sah vor⁴⁰, den Kanzler zum obersten Inspektor (supremus inspector) der Hochschule zu machen und ihm gleichzeitig die besondere Aufsicht über das wichtige Promotionswesen anzuvertrauen. Diese Kombination entsprach nicht der herkömmlichen Übung an den Universitäten im Reich⁴¹, wo nach italienischem Vorbild mit dem Kanzellariat in der Regel nur die Befugnis verbunden war, bei Promotionen die Lizenz zu erteilen und die akademischen Prüfungen zu überwachen, während der Kanzler westeuropäischer Hochschulen als höchste Aufsichtsinstanz außerhalb der Universität sehr viel weitergehende Vollmachten besaß. Das Kanzellariat hatte sich in Deutschland mehr und mehr zu einem reinen Ehrenamte entwickelt, dessen tatsächliche Bedeutung gering zu bewerten ist, zumal die vom Papst, aber auch vom Kaiser und gelegentlich vom Landesherrn⁴² dazu ernannten geistlichen Würdenträger — in der Regel waren es die zuständigen Diözesanbischöfe — meist nur zurückhaltend von ihren Rechten Gebrauch machten oder sie gar gegen Entgelt an Dritte delegierten.

Demgegenüber war es das Programm der Helmstedter Statuten, die Autorität des Kanzlers zu festigen und seine Befugnisse zu erweitern. Alles hing davon ab, die geeignete Persönlichkeit zu finden, um das Amt zuerst so auszufüllen, daß dadurch ein fester Maßstab für die Nachfolger gesetzt wurde. Dies aber mißlang; statt dessen trat eine andere charakteristische Wendung ein. Während nämlich die Professoren an der Einsetzung eines starken Kanzlers in keiner Weise interessiert sein konnten, ging es dem Herzog vor allem darum, auch diese bislang von der staatlichen Gewalt noch nicht kontrollierte Position in seine Abhängigkeit zu bringen. Ebenso wie das Rektorat beanspruchte er auch das Kanzellariat für das herzogliche Haus. Die Entscheidung darüber fiel sehr rasch, noch im Oktober 1576.

Ein Gutachten, das Barthold Reich, Dechant des Blasienstiftes zu Braunschweig und Wortführer der Prälatenkurie der wolfenbüttelschen

⁴⁰ Statuten § 521, auch § 519.

⁴¹ Dazu ausführlich Kaufmann, *Universitäten* (Anm. 15), Bd. 2, 125 ff. Vgl. auch Laetitia Boehm, *Cancellarius Universitatis. Die Universität zwischen Korporation und Staatsanstalt*, in: *Chronik der Ludwig-Maximilians-Universität München 1964/65*, 186 ff.

⁴² Das Kanzellariat ist demzufolge kein spezifisches Organ der Kirche gewesen, mit dessen Hilfe sie ein originäres Aufsichtsrecht über die Studien ausübte, wie Kaufmann ebenda, 146 ff. betont.

Landstände, dem Herzog, wohl unaufgefordert, zugehen ließ⁴³, entsprach den fürstlichen Absichten nur sehr bedingt. Es zeigte jedoch die auch nach der Reformation noch immer vorherrschende Auffassung. Der Repräsentant des durch die Reformation von 1568 im Herzogtum nicht beseitigten, sondern lediglich protestantisch gewordenen geistlichen Standes betonte, stärker als dem Herzog lieb sein konnte, die kirchliche Überlieferung, nach der „es fast in allen wol fundirten hohen schulen gebreuchlich und also städtig herbracht, das der negste Bischoff, unter des sprengel die hohe schule belegen, cancellarius eiusdem ist“. Sichtlich bedauernd fügte er hinzu: „So lange in unserm geliebten vaterlande“ geistliche und weltliche Reichsstände im Glauben einig waren, gab es keinen Zweifel daran; „nach zerruttung desselben gehet es berg unter, leider von tag zu tage.“ Reich plädierte dafür, an der überkommenen Zuordnung von Diözesanbischof und Kanzellariat dennoch festzuhalten: Weil „nun die Stadt Helmstedt unter dem Halberstedischen Sprengel gelegen“, soll „mit freundlichem consente eines ehrwürdigen Thumbcapittels zu Halberstadt ein solch ehrlich officium cancellarius Helmstadiensis scolae irem Bischoffe und allen seinen nachkommen bitlig auffgetragen, incorporiret und perpetuiert“ werden, „welches sich die herrn capitulares desto weniger ... zu beschweren hetten anzunehmen, cum tale sit officium magis honorificum quam onerosum“. Der evangelische Braunschweiger Domdechant unterbreitete dem Fürsten also den Vorschlag, die Glaubensspaltung zu ignorieren und das Kanzellariat, das er allerdings durchaus im herkömmlichen Sinne auf die Gewährung der Lizenz beschränkt wissen wollte, ständig in die Hände des Halberstädter Bischofs zu legen, der von seinem nach wie vor altgläubigen Domkapitel abhing, mochte auch der derzeitige, freilich noch minderjährige, postulierte Bischof zufällig der wolfenbüttelsche Erbprinz sein⁴⁴.

Es verwundert daher nicht, daß die engeren herzoglichen Ratgeber alsbald energisch politische Bedenken gegen Reichs Ansichten erhoben⁴⁵. Dieser hielt jedoch auch weiterhin daran fest⁴⁶, obwohl seine Kritiker

⁴³ Gutachten vom 26. 9. 1576, StAH. Cal.Br. 21, D XII, Nr. 1; zur Person die Angaben bei *Helmut Samse*, Die Zentralverwaltung in den südwestlichen Landen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Hildesheim u. Leipzig 1940 (= Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens Bd. 49), 157 f.

⁴⁴ Heinrich Julius war schon im Alter von zwei Jahren, noch zu Lebzeiten seines altgläubigen Großvaters, Herzogs Heinrich des Jüngeren, und hauptsächlich auf dessen Drängen vom Halberstädter Kapitel zum Bischof gewählt worden. Vgl. dazu *Horst Reller*, Vorreformatorsche und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1959 (= Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 10), 20.

⁴⁵ Protokoll der Beratungen „in Illustrissimi Gemach“ vom 13. 10. 1576, StAH. Cal.Br. 21, D XII, Nr. 1.

⁴⁶ Ausführliche Begründung seines Standpunkts mit Schreiben vom 10. 10. 1576, ebenda. Er wies darauf hin, daß es „fast in gantz Europa dermassen gehalten“ werde.

auf die nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten hinwiesen, die bei einem etwaigen Wechsel auf dem Bischofsstuhl für die Julia entstehen könnten. Sie betonten außerdem unter Hinweis auf das Tübinger Beispiel⁴⁷, daß das Kanzellariat keineswegs überall an den zuständigen Bischof gebunden sei.

Herzog Julius traf daraufhin eine Entscheidung, die sowohl dem eigenen fürstlichen Anspruch wie der durch die Reformation offenbar ungebrochenen Tradition gerecht wurde. Er bestimmte⁴⁸: „Das cancellariat bleibe billig bey S. F. G. Sachen . . .“. Weil sein Sohn Heinrich Julius, der postulierte Bischof von Halberstadt, durch kaiserliches Privileg zum ersten Rektor der Universität bestimmt worden sei, solle er auch „cancellarius seyn S. F. G. leben lang“, zumal es „im hause Braunschweig . . . nicht viel gelerte fursten“ gegeben habe, „sondern die viel mehr dem kriege nachgehenget . . . Nicht aus ehrgeitz, sondern S. F. G. ad scientiam mehr zu bewegen“, übertrage er dem Erbprinzen das Kanzleramt. Die Bischofswürde des Sohnes war also dabei nicht ausschlaggebend, wohl aber kam sie denkbar gelegen, um das Vorhaben des Herzogs nach außen überzeugend zu legitimieren.

Als Vizekanzler und ständigen Vertreter des jugendlichen Herzogs, dessen Funktionen er übernehmen sollte, dachte der Fürst den Altkanzler Mynsinger von Frundeck zu verpflichten⁴⁹, dessen großes Ansehen ihn für diese Position in besonderem Maße qualifizierte. Aber er stieß bei Mynsinger auf taube Ohren. „So ist er doch nirgendt hin zu bewegen gewesen“, hieß es in dem Bericht des Hofmeisters und der Räte, die den Auftrag hatten, den gefeierten Juristen außer für das Vizekanzleramt auch für das erste Vizerektorat und für eine Professur zu gewinnen⁵⁰. Mit der Weigerung, die ihm angetragene herzogliche Bestallung⁵¹ zu unterschreiben, entfiel auch der Passus in ihr, der besagte, daß Mynsinger sich „an S[einer] L[iebden] stadt in promotionibus publicis als unser universitet Vice Cantzler pro concedenda licentia“ — von der Ausübung einer generellen Aufsicht gemäß den Statuten über die ganze Universität war also bereits keine Rede mehr — „soviel anderer seiner obliegenden sachen gelegenheit nach geschehen kan, gebrauchen lassen“ solle.

⁴⁷ In Tübingen gehörte der Kanzler dem Lehrkörper der Universität an, was einer Aufhebung der ursprünglichen Bedeutung des Amtes gleichkam, aber durchaus in der Konsequenz der Entwicklung lag. Vgl. Kaufmann, Universitäten (Anm. 15) Bd. 2, 140.

⁴⁸ Bei den Beratungen am 13. 10. 1576, siehe Anm. 45.

⁴⁹ „und D. Mynsinger sein vicecancellarius“, ebenda; zur Person vgl. Album, 386 ff.

⁵⁰ Bericht an den Herzog vom 16. 10. 1576, StAW. 3 Alt, Bestellungen I, Herzog Julius Nr. 46. Bd. 1.

⁵¹ Konzepte und Reinschriften einer offenbar nicht vollzogenen Bestallung für Mynsinger sowie weitere Korrespondenz deswegen, ebenda, auch Bd. 2.

Der Herzog unterließ es, nach einer anderen Persönlichkeit gleichen Ranges Ausschau zu halten. Er begnügte sich damit, daß die Kanzlerwürde an den Erbprinzen als den Repräsentanten der Dynastie überging und die Promotionen damit von der fürstlichen Zustimmung abhängig gemacht werden. Tatsächlich haben Julius und seine Nachfolger stets darauf bestanden, daß ihre Erlaubnis eingeholt wurde⁵².

Da es einen ständigen Kanzlerstellvertreter nicht gab, bildete sich die Gewohnheit heraus, das Vizekanzleramt unter den Professoren wechseln zu lassen. Dieser Wechsel wurde in den vier Fakultäten sehr bald zum festen Turnus erhoben, nicht zuletzt deshalb, weil die Würde wegen der damit verbundenen Einkünfte begehrt war.

Die ursprüngliche Absicht einer Erneuerung und Aufwertung des Kanzleramtes an der Juliusuniversität wurde also nicht verwirklicht. Statt dessen setzte sich auch in diesem Bereich der bestimmende landesherrliche Einfluß durch.

Visitationen

Während der Fürst das Kanzleramt erst durch einen Kunstgriff an sich brachte, stand sein Recht zur Visitation der Hochschule gänzlich außer Frage. Es war dies von den zahlreichen Möglichkeiten, über die er gebot, diejenige, durch die er am nachhaltigsten unmittelbar auf das gesamte Universitätsleben einwirken konnte. Wenn es nach den Statuten gegangen wäre⁵³, dann hätte sich ein nahezu lückenloses Kontrollnetz über die Hochschule und ihre Glieder gesenkt. An kooperative Selbständigkeit wäre dabei kaum noch zu denken gewesen: Jährlich oder gar semesterweise sollten die herzoglichen Beauftragten, die Visitationen, die Julia inspizieren und dabei Lehre und Fleiß der Professoren ebenso überprüfen wie ihr privates Verhalten (*mores*) und ihr kollegiales Zusammenwirken (*concordia*); desgleichen sollten sie auf die Vorlesungen der Privatdozenten und selbstverständlich auch auf die Disziplin der Studenten achten, außerdem noch die Mensa, die Wohnverhältnisse im Kollegium und in den Privatquartieren, ferner das Preisgefüge in der Stadt überwachen.

Doch die Universität kam glimpflicher davon. Statt der regelmäßigen Visitationen in kurzen Abständen begnügten sich die Landesherrn, jedenfalls in der Zeit bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Krieges, mit nur wenigen, meist allerdings um so gründlicheren Untersuchungen der Verhältnisse an Ort und Stelle. Im Jahre 1580 ließ Herzog Julius

⁵² Gesuche der Fakultäten wegen Bestellung von Vizekanzlern für Promotionen und die herzoglichen Reskripte dazu, StAW. 37 Alt, Nr. 331, für die Jahre 1577 bis 1650.

⁵³ Statuten §§ 520 - 526.

zum ersten Mal eine Visitation durchführen⁵⁴. Nach einer mehrjährigen Anlaufzeit hielt er den Zeitpunkt für gekommen, um die etwa aufgetretenen „Mängel“ herauszufinden und durch eine „gute Ordnung“ zu beseitigen. Seitdem änderte sich das dabei angewandte Visitationsverfahren nur geringfügig: Mit einer detaillierten fürstlichen Instruktion versehen, begab sich eine Kommission, die in der Regel vom Kanzler oder Vizekanzler geleitet wurde, nach Helmstedt. Dort war ihr Kommen vorher angekündigt und allen Universitätsangehörigen auferlegt worden, sich während der Visitation in der Stadt aufzuhalten. Zu den Abgesandten gehörten neben den fürstlichen Räten stets auch Ständevertreter. Denn die Wolfenbütteler Landschaft leistete, wenn auch erst ab 1586⁵⁵, den Hauptanteil zum Unterhalt der Hochschule. Nach der Übergabe ihres Beglaubigungsschreibens begannen die Visitatoren sogleich mit der Befragung des Vizerektors und der Professoren, des Ökonomen und der Beamten; sie besichtigten die Universitätseinrichtungen, bestätigten oder revidierten Urteile der akademischen Gerichtsbarkeit gegen die Studenten, die sich schwererer Vergehen oder Verbrechen schuldig gemacht hatten, und suchten den wechselseitigen Klagen von Universität und städtischem Rat abzuwehren. Das Ergebnis ihrer Nachforschungen faßten sie, soweit sie die aufgedeckten Schwierigkeiten nicht sofort abstellen konnten oder die Beteiligten sich zu der vorgesehenen Lösung nicht verstehen wollten, in einem Bericht an den Herzog zusammen. Dieser ratifizierte dann entweder den von der Kommission ausgearbeiteten Visitationsabschied oder aber entschied selbst in Form eines landesherrlichen Dekrets.

Bei den Visitationen in Helmstedt, die unter Herzog Julius im Jahre 1580 und dann erst wieder 1588 vorgenommen wurden, standen nach Ausweis der Protokolle⁵⁶ wirtschaftliche Sorgen im Vordergrund: die ungeklärte Rechtsstellung der Universitätsangehörigen gegenüber der Stadt sowie das u. a. daraus resultierende gespannte Verhältnis beider Korporationen zueinander. Gleich eingangs ließ der Landesherr 1580 den Professoren durch seinen Kanzler beruhigend versichern⁵⁷, daß er „lieber mit S. F. G. gemahlin und jungen herrschafft aus dem lande bey dem stock gehen werde“, als das begonnene „wergk . . . fallen [zu] lassen.“ Wenn das Pflichtbewußtsein der Professoren und der Eifer der Studenten auch weiterhin anhielten, werde Julius von der Universität seine „milde handt nicht abzihn“.

⁵⁴ Protokoll der Visitation vom 11. bis 14. 8. 1580, StAH. Cal.Br. 21, D VII, Nr. 1.

⁵⁵ Wohl in Hinblick auf die erstrebte Bewilligung der Prinzipaldotation durch einen allgemeinen Landtag wurden Ständevertreter bereits 1580 zugezogen, ebenda.

⁵⁶ Ebenda, D VII, Nr. 1 (für 1580), Nr. 2 (für 1588).

⁵⁷ Eröffnungsansprache am 11. 8. im Hause des Mediziners Bökel, ebenda, Nr. 1.

Jedoch war eine gewisse Diskrepanz zwischen Wort und Tat nicht zu übersehen. Als nämlich die Professoren ihren langen, ganz offensichtlich hohe Ausgaben erfordernden Wunschkatalog vorgetragen hatten, der u. a. von einer ständigen Lebensmittelbevorratung und ungehinderter Zufuhr über eine feste städtische Marktordnung bis zu Vorsorge-maßnahmen gegen das Einschleppen von pestartigen Krankheiten in die Stadt reichte, erinnerte sie der Kanzler Mutzeltin daran⁵⁸, daß „Illustrissimus die Universität noch zur zeit auf S.F.G. eigen kosten erhalte“. Ihre Forderungen könnten nur allmählich und nur im Einvernehmen mit der Stadt verwirklicht werden. Daß der Herzog „solchs auf ein mahl solte thun, muchte S.F.G. bekummern“. Man dürfe „die willigen Pferde nicht zu sehr treiben“.

Über den für die Professoren vorrangigen wirtschaftlichen Problemen durften die Visitatoren ihren umfassenderen Auftrag nicht vergessen. Dieser verpflichtete sie, den Lehrkörper auf seine Eignung hin zu überprüfen, den Unterricht zu begutachten und ein besonderes Augenmerk auf den Fleiß aller Dozenten bei Vorlesungen und Übungen zu richten. Mit bemerkenswerter Zurückhaltung entledigten sie sich dieser für die Betroffenen nicht gerade angenehmen Aufgabe. Dies konnten sie deshalb tun, weil es, selbst bei Anlegung strenger Maßstäbe, 1580 in Helmstedt den vielbeklagten, aber kaum irgendwo wirksam bekämpften „Unfleiß“ der akademischen Lehrer⁵⁹ in nennenswertem Umfang noch nicht gab. Jedenfalls konnten die Professoren, ohne daß die Visitatoren ihnen widersprachen, darauf verweisen⁶⁰, daß sie wöchentlich fünf bis sechs Vorlesungen hielten, während an anderen Universitäten vier Wochenstunden zwar vorgeschrieben waren, aber offenbar selten eingehalten wurden. Sie behaupteten, „daß alhier vleissiger gelesen werde“ als anderswo, und stützten sich dabei auf „berichte aus andern umbliegenden Universiteten“, die dies bestätigen könnten.

Bei der mehrtätigen Visitation, die im März 1588 stattfand⁶¹, spielten diese Fragen wiederum nur eine untergeordnete Rolle. Die herzoglichen Beauftragten, an ihrer Spitze der Erbprinz und Rektor, waren aus gegebenem Anlaß — ein Studententumult⁶² hatte gegen Ende des Vorjahres zu schweren Ausschreitungen geführt und die öffentliche Ordnung in

⁵⁸ Protokoll vom 13. 8., ebenda.

⁵⁹ Zahlreiche Zeugnisse dafür aus dem 16. u. 17. Jahrhundert bei F. A. G. Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus. Erster Teil: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. Erste Abteilung: Die akademischen Zustände, Halle 1853, 121 ff.

⁶⁰ Protokoll vom 13. 8., wie Anm. 54. In einem Bericht vom 7. 7. 1581 behaupteten sie sogar, auswärtige Studenten lobten an Helmstedt, daß „man in keiner Academia in gantz Teutschland so vleissig und unaufhorlich lieset als . . . alhie in S.F.G. Julius Universität“, StAH. Cal.Br. 21, DV, Nr. 4.

⁶¹ Protokoll der Visitation vom 22. bis 28. 3. 1588 ebenda, D VII, Nr. 2.

⁶² Näheres bei Peter Baumgart, Die Anfänge der Universität Helmstedt im Spiegel ihrer Matrikel (1576 - 1600), in: Braunschweig. Jahrbuch 50 (1969), 29 f.

Helmstedt gefährdet — vornehmlich damit beschäftigt, die studentische Disziplin wiederherzustellen. Außerdem suchten sie eine Einigung zwischen Universität und Stadt über die strittigen Spezialprivilegien herbeizuführen.

Erst die Visitationen, die Julius' Nachfolger, Herzog Heinrich Julius, während seiner Regierungszeit in den Jahren 1592, 1597 und noch einmal 1602 durchführen ließ⁶³, zielten sehr viel eindeutiger auf die Überwachung des geistigen Lebens an der Julia, auf eine Kontrolle nicht nur des Fleißes, sondern auch der Lehrmeinungen, auf die Begünstigung bestimmter Schulrichtungen bei Professoren und Studenten. Gerade deshalb trafen sie, wie die Reaktion der Beteiligten verrät, viele Glieder der akademischen Korporation empfindlich in ihrem Selbstbewußtsein. An diese Art von Reglementierung durch den Staat konnten sie sich viel schwerer gewöhnen als an die drückende materielle Abhängigkeit.

Bekennnisnormen und Religionsverpflichtungen

Die obrigkeitliche Bevormundung machte im konfessionellen Zeitalter auch vor dem religiösen Bereich keineswegs halt. Im Gegenteil, die staatliche Gewalt nahm für sich in alt- und neugläubigen Territorien das Recht in Anspruch, das Religionsbekenntnis für die Universitätsangehörigen verbindlich vorzuschreiben.

In Helmstedt erzwang sie, jedenfalls äußerlich, die kirchliche Konformität aller Professoren und Universitätsverwandten, indem sie von ihnen eine eidliche Verpflichtung auf die im Lande seit 1569 gültige Kirchenordnung bzw. auf das „Corpus doctrinae Julium“ verlangte⁶⁴. Es war kein Zufall, sondern entsprach einer wohlüberlegten Absicht des Universitätsgründers, die erste von Martin Chemnitz, dem Braunschweiger Stadtsuperintendenten und Mitreformer des Herzogtums, besorgte Buchausgabe des Corpus doctrinae gerade im Zeitpunkt der Universitätseinweihung erscheinen zu lassen⁶⁵. Sie enthielt außer einer Vorrede des Herzogs eine Sammlung aller im Fürstentum anerkannten Bekenntnisse und Lehrschriften nebst einer erklärenden Auslegung von Chem-

⁶³ Protokolle StAH. Cal.Br. 21, D VII, Nr. 3 (für 1602), Nr. 4 (für 1592 und 1597).

⁶⁴ Statuten § 37; Abdruck der Kirchenordnung von 1569 in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hrsg. von Emil Sehling, fortgeführt vom Institut für evangel. Kirchenrecht Göttingen. Bd. VI Niedersachsen, 1. Hälfte: Die Welfischen Lande, 1. Halbbd., Tübingen 1955, 65 ff. Vgl. auch die dortige Einleitung.

⁶⁵ Die Akten über die Vorgeschichte des Drucks StAW. 2a Alt, alte Signatur XVI, Nr. 10; ferner *Friedrich Koldewey*, Die verschiedenen Ausgaben der Kirchenordnung des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Zeitschrift Histor. Vereins f. Niedersachsen 1886, 260 ff. Benutzt wurde der unveränderte Abdruck der ursprünglichen Ausgabe von 1576, der 1603 in Helmstedt erschien.

nitz. Die Übergabe eines Exemplars dieses Corpus doctrinae, das als „die Form und das Fürbilde der reinen Lehre in den Kirchen dieses Fürstenthums hinfüro“ gelten sollte, an den ersten Rektor während der Einweihungsfeier war mehr als eine bloß symbolische Geste, sie war ein Programm. Ein Programm deshalb, weil nach dem Willen des Landesherrn, der sich dabei mit den Landständen einig wußte⁶⁶, die Geschichte der Juliusuniversität im Zeichen eines strikten Luthertums Wolfenbütteler Observanz beginnen sollte.

Es fällt jedoch schwer, zu entscheiden, ob es dem Fürsten dabei um ein echt religiöses Anliegen oder lediglich darum ging, im Interesse der auch für den Bestand seiner Herrschaft wichtigen Lehreinheit im Territorialstaat Kirche wie Universität vor theologischen Richtungskämpfen und ihren oft verhängnisvollen Folgen zu bewahren. Derartige Auseinandersetzungen waren in jener Zeit an der Tagesordnung. Man denke nur an die negativen Auswirkungen des Osiandrischen Streits auf die Universität Königsberg⁶⁷, an die verheerenden Folgen der Kontroverse mit Flacius Illyricus und den Gnesiolutheranern für die Jenenser Hochschule⁶⁸ oder — was dem Braunschweiger Herzog noch besonders gegenwärtig war — an den Sturz des Philippismus in Kursachsen im Jahre 1574, von dem die Universitäten Wittenberg und Leipzig betroffen wurden⁶⁹.

Die Haltung der theologischen Berater des Fürsten war von Anfang an klar und eindeutig. Martin Chemnitz faßte sie in die Worte⁷⁰: „So ist E.F.G. . . . propositum nicht, eine solche welsche Schule anzurichten, darin weder professores oder scholares mitt der Religion sich bekummern, Religionssachen nicht wissen, auch nicht lernen durften oder wolten, was richt oder unricht sei in controversiis Religionis.“ Chemnitz und seine theologischen Kollegen verstanden unter jener Formel in den Statuten⁷¹, die den Professoren „in vera religione consensum et concordiam“ auferlegte, nicht nur eine mehr oder weniger unverbindliche Zustimmungserklärung, sondern ein positives Bekenntnis, eine „declaratio categorica“,

⁶⁶ Schreiben des Andreas von Meyendorf vom 14. 9. 1574 an Vizekanzler Marcus, vom 1. 8. 1574 an den Theologen Kirchner. Darin bezeichnet er die „sana doctrina“ als den „Egstein, so zu ewer Schuelen die Pursche ziehen wirt, und so lange reine lutherisch lere da getrieben wirt, [bleibt] auch da frequentia“, beide StAH. Cal.Br. 21, D I, Nr. 3.

⁶⁷ Dazu Götz von Selle, Geschichte der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen, 2. Aufl. Würzburg 1956, 41 ff.

⁶⁸ Vgl. Karl Heussi, Geschichte der Theologischen Fakultät zu Jena, Weimar 1954 (= Darstellungen zur Geschichte der Universität Jena Bd. 1), bes. 31 ff.

⁶⁹ Darüber Walter Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917, 294 ff.; für Leipzig auch Helbig (Anm. 6), 121 ff.

⁷⁰ Gutachten für Herzog Julius, 20. 8. 1575, aus Anlaß der Verweigerung der vorgesehenen Religionsverpflichtungen durch den Späthumanisten Johannes Caselius, StAH. Cal.Br. 21, D XI b, Nr. 3.

⁷¹ Statuten § 37.

zu den im Fürstentum geltenden kirchlichen Normen. Sie verlangten daher⁷², daß alle, „so in numerum professorum solten cooptiert und aufgenommen werden, . . . sich zuvor categorice und richtig erkleren, das sie das Corpus doctrinae harum ecclesiarum in thesi et antithesi annehmen und demselbigen subscribieren“. Mit anderen Worten: Jeder einzelne sollte sich auch in strittigen theologischen Kontroversfragen, wie zum Beispiel in der Abendmahlslehre, eindeutig im Sinne der Wolfenbütteler Kirchenordnung festlegen und keine abweichende Lehrmeinung vertreten.

Infolgedessen wurde ein Religionscolloquium zum festen Bestandteil jedes Berufungsverfahrens gemacht. Vor den künftigen Kollegen, unter denen die Theologen dabei den Ton angaben, wurde der Kandidat, je nach dem, ob es sich um einen angesehenen Gelehrten, den man gern nach Helmstedt gezogen hätte, oder um einen weniger profilierten, womöglich gar „religionsverdächtigen“ Bewerber handelte, entweder zu einem „freundlich brüderlich christlichem Gespräch“ gebeten oder einem regelrechten Verhör unterzogen⁷³. Der Bericht darüber an den Fürsten⁷⁴ entschied mit über die Anstellung. Ferner enthielten die herzoglichen Bestellungen stets auch einen Hinweis auf die Kirchenordnung und das Corpus doctrinae⁷⁵. Der Empfänger verpflichtete sich durch einen Revers ausdrücklich dazu, diese als für sich verbindlich anzuerkennen⁷⁶. Zusätzlich band ihn der Eid, den er bei seiner Aufnahme ins Professorenkollegium zu leisten hatte⁷⁷. Die im Kloster Marienthal versammelten Generalkonsistorialen forderten den Landesherrn dringend auf, von dieser Prozedur nicht abzugehen und keine Ausnahmen zuzulassen⁷⁸, denn wenn „nicht einhelliger consens in Religion und glaubenssachen“ an den Schulen und unter den Professoren herrsche, bestehe die Gefahr der „zerruttung, beides im heiligen Ministerio und weltlicher Polizey“.

⁷² Universität an den Herzog, 10. 8. 1575, wie Anm. 70.

⁷³ Man vergleiche das unterschiedliche Verfahren bei den Berufungsverhandlungen mit dem gefeierten Humanisten Caselius (Bericht an den Herzog, 10. 8. 1575, ebenda) und mit dem weniger bekannten Aristoteliker Oven Günther (Bericht an den Herzog, 21. 11. 1574, ebenda, D XI b, Nr. 1).

⁷⁴ Vgl. etwa die Berichte über den Juristen Dethard Horst vom 4. 7. 1576, StAW 37 Alt, Nr. 2374: „in der lehre rein, mit E.F.G. kirchenordnung durchaus und in allen puncten zufrieden . . .“, ferner über den Mathematiker Magnus Pegelius vom 9. 5. 1575, ebenda Nr. 2385.

⁷⁵ Alle Bestellungen der Frühzeit waren mit diesem Passus versehen. Vgl. etwa die Notel für den Theologen Tilemann Heshusen vom 29. 9. 1577, ebenda Nr. 376, mit der zusätzlichen Verpflichtung auf die Formula Concordiae von 1577.

⁷⁶ Beispielsweise der Bestallungsrevers des Gräzisten Heinrich Boethius vom 28. 2. 1581, ebenda Nr. 364.

⁷⁷ Durch Senatsdekret vom 13. 3. 1577 allen künftig eintretenden Professoren auferlegt, ebenda Nr. 1098.

⁷⁸ Mit Schreiben vom 11. 9. 1575, ebenda, Nr. 2451; Parallelüberlieferung StAH. Cal.Br. 21, D XI b, Nr. 3; vgl. auch das Protokoll des Marienthaler Generalkonsistoriums vom 9. 9. 1575, Landeskirchenarchiv Braunschweig, Nr. 239.

Dieses rigorose Verfahren, das für den Theologennachwuchs noch verständlich erscheinen mochte, aber für manchen Nichttheologen zum Stein des Anstoßes werden mußte, war in hohem Grade dazu angetan, unabhängigere Geister in einen Gewissenskonflikt zu stürzen. Sie sahen sich vor die Entscheidung gestellt, entweder den geforderten Religionseid zu leisten oder aber ihren persönlichen Überzeugungen treu zu bleiben.

Der damals noch in Rostock lehrende bedeutende Späthumanist Johannes Caselius zögerte in dieser Situation nicht, die ihm angebotene günstige Bestallung als Prinzenenerzieher und Professor in Helmstedt auszuschlagen. Er mußte bei den Verhandlungen, die er deswegen führte, bald erkennen, daß sich die Universität nicht damit zufrieden geben würde⁷⁹, von ihm eine allgemein gehaltene Erklärung des Inhalts zu erhalten, daß er „glaubte wie er von seinen parentibus in Catechismo unterwiesen“ und nicht beabsichtige, Streit „in religione zu erregen, sondern stille zu sein“, daß er aber andererseits, „was die controversias in der fürstlichen Agenda belanget, . . . derselben nicht so erfahren [sei] als ein Theologus, . . . auch andere nicht zu verdammen“ wisse. Kurz entschlossen reiste er nach Rostock zurück, wo ihn die Mecklenburger Herzöge anscheinend mit einem derartigen Ansinnen nicht behelligten.

Von den Theologen ebenso wie von den Fürsten wollte Caselius seine Unabhängigkeit bewahren. Gegenüber dem herzoglichen Kammerrat Otto von Hoim, der die abrupt abgebrochenen Berufungsverhandlungen wiederzubeleben versuchte, äußerte er sich dazu sehr freimütig⁸⁰: „Neque aula ulla est mei stomachi, neque subibo examen eiusmodi, aut subscribam ulli theologiae, ut qui aut iudicem aut condemnem dum vivam, modo is sim, qui nunc sim, hoc est liber. Neque ullam vim a quoquam principum Germaniae exspecto.“ Mehrfache Versuche, Caselius doch noch während der Regierungszeit des Herzogs Julius nach Helmstedt zu ziehen, blieben erfolglos. Dies gelang erst dem in Religionsfragen weitherzigeren Humanistenfreund Herzog Heinrich Julius, der auf eine in „bestimmten Worten“ abgefaßte Religionserklärung ausdrücklich verzichtete⁸¹.

Doch gibt es Zeugnisse dafür, daß auch sein Vater persönlich weniger streng dachte als seine theologischen Berater, daß auch Julius zwischen wohlverstandener Eigeninteresse und Bekenntnisrücksichten nicht nur in der großen Politik, sondern auch in den Personalfragen der Universität wohl abzuwägen wußte. So hat er 1582 Reiner Reineccius zum Histo-

⁷⁹ Bericht der Universität über die Verhandlungen an den Herzog vom 10. 8. 1575, StAH. Cal.Br. 21, D XI b, Nr. 3; zu Caselius vgl. die Vita im Album, S. 430 f. mit der älteren Literatur, ferner noch Baumgart, Die Anfänge (Anm. 62), 17 ff.

⁸⁰ Schreiben aus Rostock vom 5. 9. 1575, ebenda.

⁸¹ Absprache der herzoglichen Beauftragten mit Caselius, Wolfenbüttel, im Juni 1589, ebenda.

riographen bestellt und ihm in Helmstedt eine Professur ohne reguläre Lehrverpflichtungen übertragen lassen, obwohl der aus Steinheim in Westfalen gebürtige bedeutende Historiker des Calvinismus verdächtigt wurde⁸². Er fand sich auch bereit, dem Reineccius auf dessen Protest hin die Verpflichtung auf die inzwischen der Kirchenordnung und dem *Corpus doctrinae* noch hinzugefügte „Formula Concordiae“ zu erlassen.

Reineccius setzte sich gegen die Konkordienformel mit ähnlichen Argumenten zur Wehr, deren sich Caselius seinerzeit bedient hatte⁸³: „Solch und dergleichen unterschreiben ist mir hiebevorn von keiner obrigkeit furgeschlagen“ — also, falls diese Aussage zutrifft, auch nicht in Frankfurt an der Oder, wo er vorher eine Geschichtsprofessur bekleidete —, „sondern habe mich je und allwege also verhalten, das man an meiner person und wandel ein gut gnugen getragen, . . . denn mea professio auch historica nicht theologica ist. Bleibe derhalben bei den fontibus Israëel, das ist scriptis canonicis Bibliorum und bewerten Symbolis, bleybe auch bey meinem kindercatechismo und der Augspurgischen Confession, dar ein ich gehuldet und geschworen.“ Er sah zwar ein, daß er als Helmstedter Professor die im Fürstentum geltende Kirchenordnung unterzeichnen müsse, bestritt jedoch entschieden, daß an der Unterschrift eines Laien unter die Konkordienformel etwas gelegen sein könne. Denn „die Formula Concordiae, wie man mich berichtet (denn ich dieselbige nicht durchlesen), soll sich weiter erstrecken und ist an dem, das noch nicht alle ordines Augustanae Confessionis darein gewilligt, auch nicht alle Universiteten unterschrieben“ haben.

Reineccius fand mit seiner Haltung bei Herzog Julius Verständnis. Allerdings war dessen Eifer für das lutherische Einigungswerk zu dieser Zeit bereits wieder erkaltet, nachdem die ausschließlich von politischen Erwägungen diktierte Weihe des Erbprinzen Heinrich Julius zum Bischof von Halberstadt nach katholischem Ritus bei den beteiligten protestantischen Fürsten eine tiefe Verstimmung ausgelöst hatte⁸⁴.

Um einen bekannten Hebraisten für die Julia zu gewinnen, soll der Herzog zeitweilig sogar erwogen haben, einen „erklärten Sakramentari“ auf einen theologischen Lehrstuhl zu berufen. 1579/80 schwebten Verhandlungen mit dem seit seiner Flucht aus Kursachsen in Hamburg

⁸² Im Bericht der Universität vom 10. 5. 1577 an den Herzog heißt es: Reineccius sei „etlichen zu Wittenbergk wegen des Calvinismi verdecktig gewesen“, ebenda, D XI b, Nr. 6; zur Person vgl. die Vita im Album, 426 f., ferner die Würdigung durch Otto Herding, Heinrich Meibom (1555 - 1625) und Reiner Reineccius (1541 - 1595). Eine Studie zur Historiographie in Westfalen und Niedersachsen, in: Westfälische Forschungen 18 (1965), bes. 7 ff.

⁸³ Mit Schreiben an den Wolfenbütteler Kammersekretär Ewerdes, Präsen-tatum 1. 3. 1582, ebenda.

⁸⁴ Vgl. Johannes Meyer, Kirchengeschichte Niedersachsens, Göttingen 1939, 105 f.

privatisierenden Dr. Heinrich Moeller⁶⁵, den das Ende des Philippismus 1574 seine Wittenberger Professur gekostet hatte. Moeller, der sich vor allem durch seine Kommentare zu den Psalmen und Propheten einen Namen gemacht hatte, sollte sich in seiner Bestallung lediglich verpflichten, keine von der herrschenden Lehre abweichenden theologischen Ansichten zu verbreiten⁶⁶. An dem scharfen Einspruch des Primarius der Theologischen Fakultät, Tilemann Heshusen, dem sich die Universität anschloß, ist dieser Plan jedoch gescheitert.

Auch gegenüber den Studenten war der Landesherr in der Bekenntnisfrage eher zur Nachsicht geneigt als die Theologen. Er mußte dies schon deshalb tun, um die Juliusuniversität davor zu bewahren, eine bloße Ausbildungsstätte für Landeskinder zu werden, wogegen er sich im Grund bereits durch die Wahl Helmstedts am Ostrande seines Territoriums als Sitz der Hochschule entschieden hatte. Die Universitätsordnung verlangte daher auch bei der Immatrikulation von den Studenten keinerlei spezielle Religionsverpflichtung, sondern verwies sie auf die Zehn Gebote als Richtschnur ihres Verhaltens⁶⁷. Sofern Studenten etwa „irrigen Lehrmeinungen“ anhängen, war es die Universität in der Regel zufrieden, wenn sie sich zurückhielten und nicht versuchten, Proselyten zu machen.

Eine offene Agitation allerdings, etwa zugunsten des Calvinismus, konnte sie nicht einfach dulden. Dennoch nahm sich der Herzog in einem derartigen Falle der Beschuldigten an und mahnte die Universitätstheologen zur Zurückhaltung⁶⁸. Als ihm hinterbracht wurde, daß die Helmstedter Theologen „auf die studiosen alhi einsteihls bisweilen der verdecktigen religion halben etwas scharf eiffern . . . , auch etliche in specie förfassen und inen fast hart zusetzen, welchs einer inquisition nicht fast unehlich“ wäre, verlangte er umgehend ihren ausführlichen Bericht und befahl ihnen, „sich in dem [zu] messigen“, weil ein derartiges Vorgehen nicht einmal „zu Ingolstad, in Italia und Frankreich . . . breuchlich“ wäre. Sofort protestierte die Theologische Fakultät entrüstet gegen die Unterstellung „mißgünstiger und falscher Brüder“, als hätten ihre Mitglieder sich der Methoden der Inquisition bedient und dadurch ihre Befugnisse

⁶⁵ Über ihn vgl. *Friedensburg*, Universität Wittenberg (Anm. 69), 264 f., 298; siehe auch C. G. Jöcher, *Allgemeines Gelehrtenlexikon* (Neudruck 1960), Bd. 3, Sp. 571 f.

⁶⁶ Dies die spätere Behauptung des Theologen Daniel Hofmann, als es 1593 darum ging, einen Präzedenzfall für die Bestallung des angesehenen Orientalisten Valentin Schindler (vgl. die Vita im Album, 433 f.) zu finden, der, ebenfalls des Calvinismus verdächtigt, 1592 nach dem Tode Christians I. aus seiner Wittenberger Professur vertrieben worden war. Schreiben an Herzog Heinrich Julius vom 31. 10. 1593 StAW. 37 Alt, Nr. 385.

⁶⁷ Statuten §§ 414 ff.

⁶⁸ Indirekt zu erschließen aus einem Antwortschreiben des Dekans der Theologischen Fakultät an den Herzog vom 1. 10. 1581, StAH. Cal. Br. 21, D XVI, Nr. 1 b.

überschritten. Sie hätten vielmehr lediglich einem Medizinstudenten aus Bremen⁸⁹, der sich offen zur calvinistischen Lehre seines Lehrers Johannes Molanus⁹⁰ bekannt habe und trotz wiederholter Belehrung ihrerseits „halsstarrig“ geblieben sei, untersagt, weiterhin privatim Hebräisch zu lehren und ihn außerdem aus der Kommunität gewiesen.

Die Helmstedter Theologen nahmen diesen Vorfall zum Anlaß, um eine fürstliche Verordnung zu verlangen⁹¹, die die Aufnahme ins Konviktorium künftig von der vorherigen Unterschrift unter das Corpus doctrinae abhängig machte, „damit man nicht wolfe an stad der schefflin mit E.F.G. herrlichem beneficio auffenzoege“. Julius ließ daraufhin einen Entwurf einer derartigen Verordnung „zu abschaffung solcher heimlich einschleichenden Calvinisten“ von ihnen anfordern⁹², den er „nach fleissiger durchsehung und ferner erwegung“ zu vollziehen versprach. Von einer Anwendung dieses herzoglichen Edikts in der Folgezeit, falls es überhaupt je rechtskräftig erlassen wurde, ist nichts bekannt. Die Hoffnung der Theologen, der Verbreitung der calvinistischen Lehre unter der Studentenschaft, wenigstens soweit sie auf die Kommunität angewiesen war, auf diese Weise einen Riegel vorzuschieben, dürfte sich nicht erfüllt haben. Ohnehin konnte eine derartige Maßnahme nur die äußere Konformität erzwingen, während der Kryptocalvinismus durch sie kaum wirksam bekämpft wurde.

Die Religionsverpflichtung galt auch für die Universitätsbeamten und Universitätsverwandten. Vom Universitätssekretär⁹³ bis hinab zum Buchbindergesellen⁹⁴ wurde Rechtgläubigkeit im Sinne der Kirchenordnung als Bedingung für eine Anstellung angesehen. Jedoch war der Herzog unter Umständen bereit, diesen Grundsatz zugunsten der beruflichen Qualifikation eines Bewerbers zurückzustellen. Er trug keine Bedenken, als ersten Universitätsbuchdrucker ausgerechnet einen Calvinisten, einen ehemaligen Drucker des französischen Königs, der ihm empfohlen worden war, zu benennen. Von der Hochschule, die offenbar gerade in dieser

⁸⁹ Nach der Matrikeleintragung vom 21. 11. 1579 ein Johannes Hildebrand, Album, 24.

⁹⁰ Die Bremer Wirksamkeit des niederländischen Pädagogen und Theologen, der ein Anhänger des Petrus Ramus war, behandelt *Jürgen Moltmann*, *Christoph Pezel (1539 - 1604) und der Calvinismus in Bremen*, Bremen 1958 (= *Hospitium Ecclesiae, Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte* Bd. 2), 29 ff.

⁹¹ Wie Anm. 88.

⁹² Herzogliches Antwortkonzept vom 14. 11. 1581, ebenda.

⁹³ Etwa in der Bestallung des Universitätssekretärs Matthias Fincke vom 2. 1. 1591, StAW. 37 Alt, Nr. 527.

⁹⁴ Herzoglicher Einverständnisvermerk auf dem Befürwortungsschreiben der Universität vom 18. 9. 1578 für einen Buchbindergesellen aus Nürnberg, der sich unter der Jurisdiktion der Helmstedter Hochschule verselbständigen wollte mit dem Zusatz: „sofern er unser religion sey“ und einem Bericht des Theologen Sattler, daß er den Bewerber für „rechtgläubig befunden“ habe, ebenda, Nr. 552.

Position die Konfession nicht für belanglos hielt, darauf angesprochen, meinte Julius⁹⁵, daß man sich durch Kautelen in der Bestallung absichern könne, etwa durch ein Verbot, Bücher ohne Vorwissen der herzoglichen Regierung zu drucken. Nur der Umstand, daß die Helmstedter ihm in der Person des Rostocker Universitätsbuchdruckers Jakob Lucius⁹⁶ einen fachlich mindestens gleichwertigen Gegenkandidaten zu präsentieren wußten, verhinderte schließlich die Anstellung eines Calvinisten.

Eine Reihe von Beispielen bezeugt also, daß bereits zur Zeit des Universitätsbegründers wie dann erst recht unter seinem Nachfolger die Verpflichtung auf das gültige Religionsbekenntnis nicht ausschließlich nach den starren Grundsätzen der Theologen gehandhabt, sondern zumindest im Einzelfall zugunsten anderer Gesichtspunkte entweder gänzlich fallengelassen oder wenigstens gemildert wurde. Der generelle Anspruch auf eine Gesinnungsüberprüfung der Universitätsangehörigen durch den Staat blieb jedoch vollauf bestehen.

Zensur

Dieser Anspruch erstreckte sich auch auf das gedruckte Wort. Der Landesherr bestand darauf, jedes Buch und jede Disputationsthese der Helmstedter Professoren und Studenten vor der Drucklegung überprüfen zu lassen. Auch die Hochschule mußte sich der allgemein geübten Präventivzensur fügen, die ohne Ausnahme für alle Druckerzeugnisse galt, die im Fürstentum erschienen⁹⁷. Offenbar mit Gleichmut ertrugen die Helmstedter diese rasch zur Selbstverständlichkeit gewordene Maßnahme. Ohne Widerspruch zu erheben, reichten sie ihre Manuskripte der herzoglichen Regierung in Wolfenbüttel ein. Dort wurden sie im Ratskollegium unter den Anwesenden zur Durchsicht verteilt. Als Gutachter begegnen über Jahrzehnte immer wieder die Namen der Räte Johann von Uslar und Georg Eberlin⁹⁸. Diesen beiden Juristen vornehmlich fiel die Aufgabe zu, die politische, aber auch die religiöse Unbedenklichkeit der eingesandten Arbeiten festzustellen. Doch gaben sie sich damit keineswegs zu-

⁹⁵ Schreiben der Universität an den Herzog vom 13. 3. 1578 und herzogliches Antwortkonzept vom 28. 3. 1578, ebenda.

⁹⁶ Vgl. Album, 446 f. u. ADB Bd. 19, 352 ff.

⁹⁷ Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Zensurbestimmungen in der Bestallung für die Buchdrucker, unten S. 49. Ausnahmen von dieser Regel scheint es kaum gegeben zu haben. Selbst der Altkanzler Mynsinger von Frundeck sendet noch aus seiner Freiburger Zeit stammende juristische Abhandlungen, die er in Helmstedt drucken lassen will, zur Prüfung ein, nachdem er bereits vorher Proben davon durch seinen juristischen Kollegen Borcholten hatte begutachten lassen: Schreiben an den Kammersekretär, 17. 8. 1581, StAW. 3 Alt, Bestallungen I Herzog Julius Nr. 46, Bd. 2. Einzelfälle ab 1589 enthalten die Zensurakten, ebenda 37 Alt, Nr. 2702.

⁹⁸ Vgl. die Angaben über diese Räte bei Samse (Anm. 43), 163 f. (Uslar) u. 166 f. (Eberlin).

frieden, sondern bemängelten auch die Form, den Stil und nicht selten den Inhalt. Sehr abfällig äußerten sie sich beispielsweise über Schriften des Aristotelikers Oven Günther, dem sie Dunkelheit, Schwerfälligkeit, Weitläufigkeit bescheinigten. Von den Thesen, die dieser Autor mit Billigung der Philosophischen Fakultät über das zehnte Buch der Nikomachischen Ethik veröffentlichen wollte, meinte Eberlin⁹⁹: Sie könnten zwar „passieren, denn sie nicht des autoris, sondern Aristotelis sein“, im übrigen aber enthielten sie manche „obskure Stellen“, sogar grammatische Schnitzer und Schreibfehler. Dies wiederum trug der Fakultät einen strengen herzoglichen Verweis für ihre Unachtsamkeit ein. Es wurde den Professoren empfohlen, das Manuskript nochmals zu prüfen, denn sie hätten es offensichtlich bisher überhaupt nicht gelesen¹⁰⁰.

Eine Gewähr, daß die Arbeiten der Professoren stets sachverständig und unvoreingenommen begutachtet wurden, war bei einem derartigen Verfahren kaum gegeben. Es dürfte eine seltene Ausnahme gewesen sein, daß ein Zensor seinen mangelnden Sachverstand zugab. Der Vizekanzler Josias Marcus bekannte sich dazu. Er ließ den Herzog wissen¹⁰¹, daß es ihm schwerlich möglich sei, allein zu entscheiden, ob die ihm übergebenen Thesen des Theologen Kirchner, die hauptsächlich gegen die Erbsündenlehre des Flacius Illyricus gerichtet waren, „ohne gefahr, ja mit guthem nutz und ruhm getrucket“ werden könnten. Denn er selbst sei in der Theologie über ein Katechismusstudium nicht hinausgelangt. Martin Chemnitz, der daraufhin als zweiter Gutachter bestellt wurde, lobte ausdrücklich die strengen Zensurvorschriften¹⁰²: „E.F.G. tun gar weislich und fursichtig daran“, genau prüfen zu lassen, „was in der Academia ad disputandum publice sol proponiert werden“. Er bestätigte dann, daß Kirchners Thesen unbedenklich seien. Von einigen Formulierungen abgesehen, habe er die theologischen Positionen de peccato originali „richtig“ und „erudite gestellt“.

Es läßt sich denken, daß dieses Verfahren, bei dem womöglich mehrere Gutachter hinzugezogen wurden, die Drucklegung von Manuskripten nicht gerade beschleunigte. Die Verfasser mußten oft lange Wartezeiten in Kauf nehmen; Fristen von einem halben bis zu einem Jahr und darüber blieben keine Seltenheit. Für den Fall, daß bereits Vereinbarungen mit dem Verleger und Drucker getroffen worden waren, mußten diese entweder umdisponieren oder aber die Pressen blieben ungenutzt. Bezeichnenderweise entzündete sich die Kritik an diesen Begleitumständen und Folgen, nicht etwa an den Zensurmaßnahmen selbst. „Nicht das sie die censuram scheweten, sondern daß dabei ein langwiriger verzugk“

⁹⁹ Bedenken vom 10. 10. 1584, StAH. Cal.Br. 21, D XI b, Nr. 1; siehe auch die Gutachten Uslars vom 17. 3. 1578 und 25. 6. 1587, ebenda.

¹⁰⁰ Herzogliches Schreiben vom 10. 10. 1584, ebenda.

¹⁰¹ Marcus an den Herzog, 2. 10. 1575, StAW. 37 Alt, Nr. 377.

¹⁰² Chemnitz an den Herzog, 8. 10. 1575, ebenda.

eintrat, veranlaßte die Betroffenen zu Eingaben an den Landesherrn¹⁰³. 1586 erkannte der fürstliche Rat die Berechtigung der Klagen über das lange Liegenbleiben der Bücher ausdrücklich an. Er beschloß, dem Herzog ein verändertes Verfahren vorzuschlagen¹⁰⁴: Künftig sollten die Fakultäten in jedem Fall, wie bisher schon vereinzelt, eine Vorzensur über alle Universitätsschriften ausüben, um die Hof- und Kirchenräte zu entlasten. Lediglich theologische Werke sollten diese nach wie vor stets genau durchsehen, bevor der Fürst die endgültige Entscheidung traf.

Es hat indes nicht den Anschein, daß sich durch diesen Ratsbeschluß viel änderte. Die Handhabung der Zensur blieb umständlich und langwierig. Sie gab, besonders als sich seit den neunziger Jahren das Konsistorium unter seinem Präsidenten Basilius Sattler stärker einzuschalten begann, immer wieder Anlaß zu Beschwerden¹⁰⁵. Dadurch, daß die Regierung auf der Vorprüfung aller Schriften durch die Universitätsgremien bestand, trat eher eine Verzögerung als eine Beschleunigung ein. Manuskripte, die nicht mindestens die Unterschrift der Fakultätsmitglieder trugen, wurden dem Einsender unweigerlich zurückgesandt mit der Auflage, das Einverständnis der Kollegen beizubringen¹⁰⁶. Erst wenn dieses vorlag, wurde das Gesuch in Wolfenbüttel geprüft. Aufgrund der Gutachten erteilte der Herzog persönlich durch seine Unterschrift die Druckerlaubnis.

Anfangs wurde eine wirksame Überwachung dadurch beträchtlich erschwert, daß es in der Universitätsstadt Helmstedt keine Offizin gab und die beiden Druckereien, die in der Residenzstadt bestanden, durch den Landesherrn offenbar so sehr beansprucht wurden, daß sie zusätzliche Aufträge in größerem Umfang nicht ausführen konnten. Die Autoren ließen ihre Arbeiten daher größtenteils im „Ausland“, etwa in Magdeburg oder Uelzen, aber auch in Frankfurt oder Basel drucken¹⁰⁷ und entzogen sie damit der weiteren Kontrolle. Schon aus diesem Grunde mußte Herzog Julius an dem ihm wiederholt unterbreiteten Vorschlag

¹⁰³ Vgl. die von der Universität mit Schreiben vom 7. 4. 1586 weitergeleitete Eingabe zweier „Buchhändler und Verleger“, ebenda, Nr. 539.

¹⁰⁴ Protokoll der Beratungen deswegen vom 27. 4. 1586, ebenda.

¹⁰⁵ Sattler übernahm die Leitung des Konsistoriums 1589 und behielt sie bis zu seinem Tode 1624. Die Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Theologischen Fakultät wegen der rigorosen und zugleich schleppenden Zensurpraxis erreichten ihren Höhepunkt erst nach 1610. Vgl. den Schriftwechsel deswegen 1614 und 1616 bei den Personalakten des Heinrich Boethius, ebenda, Nr. 364.

¹⁰⁶ So erhielt die Universität den von Reineccius direkt nach Wolfenbüttel übersandten „Methodus legendi cognoscendique historiam tam sacram quam profanam“ zur Überprüfung der Drucktauglichkeit und Unterschriftsleistung zugesandt mit herzoglichem Schreiben vom 29. 10. 1582. Die Stellungnahme der Professoren erfolgte in einer Senatssitzung am 14. 12. 1582; StAH. Cal.Br. 21, D XI b, Nr. 6.

¹⁰⁷ Etwa herzogliche Erlaubnis zum Druck von juristischen Arbeiten Dethard Horsts in Magdeburg mit Schreiben vom 8. 1. 1578, ebenda, D XI c, Nr. 2.

der Professoren¹⁰⁸ interessiert sein, in Helmstedt eine Universitätsbuchdruckerei einzurichten. Er suchte damit sogleich den Plan zu verbinden¹⁰⁹, die neuzuschaffende Offizin zur zentralen Druckerei für die gesamte theologische Literatur des Niedersächsischen Reichskreises zu machen, um auf diese Weise die Einigkeit unter den niedersächsischen Theologen zu fördern und gleichzeitig das Ansehen der jungen Hochschule zu stärken. Bei nächster Gelegenheit hoffte er den Kreistag dafür zu gewinnen, ein entsprechendes kaiserliches Privileg zu erwirken. Die Aussichten dafür standen aber nicht gerade günstig, da, wie die Professoren ihm versicherten¹¹⁰, Städte wie Magdeburg, Lübeck und andere, „so officinas typographicas bis anhero gehabt, sich ihrer dißfalls habenden gerechtigkeit schwerlich“ zugunsten Helmstedts „begeben werden“. So mußte Julius sich damit begnügen, einen geeigneten Drucker dorthin zu berufen, der eine Offizin aufbauen konnte. Die Wahl fiel, weil der erste herzogliche Kandidat als Anhänger des Calvinismus ausschied, auf Jakob Lucius den Älteren, der, bevor er 1564 die Rostocker Universitätsdruckerei übernahm, als Drucker und Holzschneider in der Wittenberger Werkstatt Hans Luffts tätig gewesen war¹¹¹.

Lucius traf im Februar 1579 in Helmstedt ein¹¹², wo er alsbald mit Hilfe eines herzoglichen Kredits ein Haus erwarb, dort die Druckerei einrichtete und die erste mitgebrachte Presse in Betrieb nahm. Seine mit einer halbjährigen Kündigungsfrist versehene Bestallung verpflichtete ihn, die „eigene preßen, typos oder littern in hebraischer, griechischer, lateinischer, teutscher und frantzosischer sprach, papier, auch andere notwendige instrumenta und materialia“ für den Druck zur Verfügung zu stellen, außerdem „nach gelegenheit einer jeden materien zu behuef der darzu dienlichen figuren und anderen ornat, wie das . . . begeret, . . . die formen in holtz uf seinen eigenen uncosten [zu] schneiden“. Er war gehalten, alle Ankündigungen des Herzogs oder Vizerektors für die Universität, daneben auch jährlich eine nach Auflage und Umfang beschränkte Zahl von Vorlesungsankündigungen, Disputationen, Reden und Carmina der Professoren kostenlos, diejenigen der übrigen Universitätsangehörigen sowie sonstige Schriften der Professoren gegen ein festes Bogenhonorar herzustellen¹¹³. Dafür erhielt Lucius eine jährliche Besoldung von 40 Talern, zu der noch der Gewinn aus den ihm erteilten

¹⁰⁸ Mit Schreiben vom 7. 12. 1576, ebenda D XIV, Nr. 2.

¹⁰⁹ Konzept eines Schreibens an die Universität vom 26. 2. 1578, ebenda, D XIV, Nr. 3.

¹¹⁰ Antwortschreiben der Universität, 13. 3. 1578, ebenda.

¹¹¹ Vgl. die Literaturangaben in Anm. 96.

¹¹² Schreiben an den Kammersekretär, Präsentatum 19. 2. 1579, StAH. Cal.Br. 21, D I, Nr. 25 b; ferner für das Folgende die Personalakten Lucius, ebenda, D XIII, Nr. 2.

¹¹³ Die Professoren bezahlten pro Bogen „in folio, in quarto, in octavo“ jeweils „einen guten gulden“ für 100 Exemplare.

Aufträgen hinzukam. Als „ein mittgliedt unser Juliusuniversität“ war er „gleich wie unsere professores und andere der universität membra ... aller burgerlichen pflicht und unpflcht frei, darzu nicht des raths unser Stadt Helmstedt, sondern der universität jurisdiction ... unterworfen.“

Besondere Bedeutung für die Zensur kam jenem Passus in der Bestallung des Lucius zu, der ihm ausdrücklich untersagte, irgendwelche Druckaufträge ohne spezielle fürstliche Genehmigung auszuführen: „Unser buchtrucker ... soll nichts newes, es sei weinick oder viel, ... zu drucken annehmen und uflegen, viel weniger öffentlich ausgehen laßen, noch sonsten heimlich spargiren, solches sey den zuvor von unsern inspectoribus, so wir darauf sonderlich verordnen wollen und darnest unser furstlichen Rathstuben oder wem wir das sonsten untergeben, ubersehen und zu trucken ... erlaubet, das auch hergebrachtẽ gebrauch nach von uns mit eigener handt unterschrieben und zu trucken ihm bevolhen. Insonderheit aber soll er gantz und gar kein famosos libellos, ergerliche bubenlieder und ander schandgedichte noch sonsten etwas trucken, so uns und unser Juliusuniversitet zu verkleinerung und nachtheill kommen mag.“

Diese Vorschrift allein genügte freilich nicht, um zu verhindern, daß sich der eine oder andere doch noch den strikten Zensurvorschriften entzog, indem er seine Arbeiten nach der Überprüfung bei einer „ausländischen“ Werkstatt in Auftrag gab. Da sich der Herzog nicht dazu verstehen konnte, Lucius ein Druckmonopol zu erteilen, wie dieser es vorher in Rostock besessen hatte¹¹⁴, mußte er sich auf andere Weise dagegen sichern. Es war dies nicht sehr schwierig. Er brauchte nur die notwendige Druckerlaubnis für eine Schrift mit der Auflage zu verbinden, daß sie in Helmstedt erschien. Gesuchen, in denen ein anderer Ort gewünscht wurde, versagte er zumeist die Zustimmung.

Tatsächlich ist auf diese Weise der größte Teil der gelehrten Produktion an Büchern, Disputationen, Reden wie auch der Gelegenheitsliteratur, mit denen die Angehörigen der Academia Julia an die Öffentlichkeit traten, in der Helmstedter Offizin des Jakob Lucius und seiner Nachfolger gedruckt worden. Als erstes Buch¹¹⁵ erschien noch im Jahre 1579 „pro felici auspicio et omine“ die „Historica narratio de introductione

¹¹⁴ Dort mußten alle Professoren mit Ausnahme der Theologen bei Lucius drucken lassen, vgl. Album, 446 f.

¹¹⁵ Dies bestätigen die Quellenzeugnisse entgegen den Zweifeln Zimmermanns im Album, S. 447, eindeutig: Anfrage der Universität beim Herzog vom 17. 2. 1579, ob er „die historische Beschreibung Introductionis Juliae Academiae oder sonst nach [seinem] gnedigen gefallen was anders pro felici auspicio et omine erstlich ufzulegen in specie gnedig anordnen lassen“ wolle; Antwortkonzept vom 19. 2. 1579 mit dem herzoglichen Einverständnis, die Historica narratio als Erstdruck auf der von Lucius erstellten Presse herauszubringen, StAH. Cal.Br. 21, D I, Nr. 25 b.

universitatis Juliae“, ein als Werbeschrift für die akademische Welt gedachter ausführlicher Bericht über die Gründung. Danach kam, ebenfalls noch 1579, als erstes wissenschaftliches Werk die „Triboniana Jurisprudencia“ des Professors der Rechte Dethard Horst heraus, ein von den juristischen Fachgenossen anerkanntes Handbuch der Institutionen des Justinian, das der dichotomischen Methode der Ramisten verpflichtet war, dem jedoch ein sehr eigenständiger Systementwurf zugrunde lag¹¹⁶. In rascher Folge erschienen nun weitere Schriften der Helmstedter Professoren, darunter im folgenden Jahr, 1580, der erste Teil der immer wieder aufgelegten Kirchenpostille des Theologen Heshusen¹¹⁷, die seine Auslegung der Sonntagsevangelien enthielt.

Auf Wunsch des Herzogs übersandte ihm die Universität Anfang 1583 einen ersten Katalog aller bis dahin von den Professoren in Druck gegebenen Arbeiten¹¹⁸. Die Aufstellung umfaßte nicht weniger als 61 Titel. Mochten darunter auch die Disputationsthesen und Reden stark vertreten sein, so wies die Liste doch zahlreiche sowohl in ihrem Umfang wie nach ihrem Inhalt gewichtige Werke aus.

Sehr bald stellte sich heraus, daß die eine Presse des Lucius nicht genügte. Seine offenbar geringen Eigenmittel reichten zu einer Erweiterung des Betriebes nicht aus¹¹⁹. Es kam zu Engpässen in der Druckkapazität. Überdies ließ die Furcht vor Absatzschwierigkeiten Verleger und Drucker zunächst nur sehr zögernd an die Übernahme großer Aufträge herantreten. Leidtragende waren die Autoren umfangreicherer Werke. Mit dem Argument, daß Theologica und Juridica sich besser verkaufen ließen als „solche schwere weitleuftige philosophia“, suchten sie dem Professor Günther den Druck eines dickleibigen Werkes über die Logik zu verweigern¹²⁰. Günther, der seine Schrift daraufhin in Frankfurt verlegen lassen wollte, wo sie, wie die Universität versicherte, gern genommen, gut honoriert und bald herausgebracht worden wäre, erhielt nicht die dazu erforderliche herzogliche Genehmigung. Prestigerücksichten des Fürsten waren dabei ausschlaggebend¹²¹. Er setzte seinen Willen ohne

¹¹⁶ Zur Beurteilung dieses Werks in der Geschichte der juristischen Literatur vgl. *Roderich von Stintzing* und *Ernst Landsberg*, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*. 1. Abtheilung, München u. Leipzig 1880 (Neudruck Aalen 1957), 450 f.

¹¹⁷ Als im Druck befindlich erwähnt in einem Schreiben der Universität an den Herzog vom 22. 2. 1580, StAH. Cal.Br. 21, D XI b, Nr. 1.

¹¹⁸ „Catalogus der in Helmstedt gedruckten Bücher“ mit Begleitschreiben vom 25. 2. 1583, ebenda, D XIV, Nr. 3.

¹¹⁹ Darüber die Hinweise im Protokoll der Visitation von 1580, am 13. 8., ebenda, D VII, Nr. 1.

¹²⁰ Bericht der Universität an den Herzog vom 22. 2. 1580, ebenda, D XI b, Nr. 1, auch für das Folgende.

¹²¹ Julius bezeichnet es in einem Schreiben an die Universität vom 8. 3. 1580 als „fast schimpflich“, im Ausland drucken lassen zu wollen. Auch ein weiteres Gesuch Günthers vom 29. 7. wurde abgelehnt, ebenda.

Rücksicht auf die Beteiligten schließlich durch. Erst 1587, neun Jahre nach Fertigstellung des Manuskripts, konnten Günthers „Tractatus duo methodorum continentes totius artis logicae medullam“ in Helmstedt bei Jakob Lucius erscheinen.

Dieser hatte sich 1582 mit drei kapitalkräftigen Helmstedter Bürgern, die freilich über keinerlei Erfahrung im Buchgewerbe verfügten, zu einer „Sozietät“ verbunden, die fortan Verlag, Druck und Buchhandel zusammen betrieb¹²². Eine zweite Presse wurde erstellt. 1584 lief auch das auf neun Jahre befristete Vertriebsprivileg für die bereits länger in der Stadt ansässige Konkurrenz aus, da der Landesherr das „hochschedliche monopolium“ auf Drängen des städtischen Rates wie der Universität, die eine Verbilligung der Bücherpreise erhoffte, nicht mehr verlängerte. Kaum war dieses Hindernis eines freien Buchhandels beseitigt, da beklagten sich Lucius und seine Teilhaber über den abgabenfreien Verkauf fremder Buchführer in der Stadt, vor allem aber über den ständig zunehmenden illegalen Nachdruck der bei ihnen erschienenen Werke außerhalb der Landesgrenzen¹²³, gegen den sie, selbst mit Hilfe eines kaiserlichen Generalprivilegs, um das sich der Fürst lebhaft bemüht hatte¹²⁴, nahezu machtlos waren in einer Zeit, die keinerlei Urheberrechtsschutz kannte. Allenfalls konnte durch Einfuhrverbote der Absatz dieser Nachdrucke auf braunschweigischem Territorium verhindert werden.

Ungeachtet dessen war bereits 1586 die Rede davon, die Kapazität abermals zu erweitern und eine dritte Presse anzuschaffen¹²⁵. Schwierig blieb es weiterhin, sehr umfangreiche Werke bei Lucius in Auftrag zu geben, wie namentlich der herzogliche Historiograph Reiner Reineccius erfahren mußte¹²⁶. Er bemühte sich vergebens, die von ihm besorgte, vorher auf mindestens 150 Bogen geschätzte Ausgabe des „Onomasticon Historiae Romanae“ seines Lehrers Johannes Glandorp dort drucken zu

¹²² Zulassung der Sozietät auf ein Gesuch des Rates der Stadt an den Herzog „wegen abschaffung des hochschedlichen monopolium des Buchhandels“, StAW. 37 Alt, Nr. 539.

¹²³ Durch die Universität weitergeleitetes Schreiben an den Herzog vom 7. 4. 1586, ebenda. — Die Helmstedter hatten jedoch bereits 1585 ihrerseits beim Herzog um die Erlaubnis ersucht, im Ausland erschienene Bücher nachzudrucken! Die Genehmigung des Herzogs war mit der Auflage verbunden, die Schriften vorher durch die zuständigen Fakultäten begutachten zu lassen und sie dann zur endgültigen Genehmigung einzusenden; außerdem sollten die Privilegien anderer dadurch nicht verletzt werden, Schreiben an die Universität vom 30. 3. 1585, ebenda, Nr. 1104.

¹²⁴ Vgl. den Briefwechsel vom November 1579 zwischen Herzog und Universität deswegen, StAH. Cal.Br. 21, D XIV, Nr. 3.

¹²⁵ Lucius und seine Gesellschafter lehnten dies 1586 wegen der auswärtigen Konkurrenz vorerst ab. Siehe Anm. 123.

¹²⁶ Für das Folgende die sich seit 1586 über Jahre erstreckende Korrespondenz zwischen Reineccius, dem Herzog, seinen Räten und dem Kammersekretär StAH. Cal.Br. 21, D XI b, Nr. 6.

lassen. Auch die Fürsprache der Universität und sogar die Intervention des Herzogs vermochten in diesem Falle nichts, denn zwingen konnte man Lucius nicht. Ähnlich erging es Reineccius mit seinem universalhistorischen Hauptwerk, der auf vier Bände veranschlagten „Historia Julia“; auch dafür fand er in Helmstedt keinen Verleger und Drucker. Nur dem Umstand, daß Julius am Erscheinen unmittelbar interessiert war, verdankte es Reineccius, daß er die Erlaubnis erhielt, „sein primam partem Historiae Juliae wie auch das Onomasticon Romanum zu Franckfurt am Mayn drucken [zu] lassen“, jedoch mit der Auflage, daß auf dem Titelblatt „Helmstedt austrücklich mitgesetzt“ und „kein exemple zur nachfolge“ für später daraus abgeleitet werde¹²⁷.

Die Helmstedter Verleger und Drucker scheuten offensichtlich größere Risiken; den normalen Ansprüchen der Hochschule hingegen genügte die Universitätsdruckerei vollkommen. Sie bot dem Landesherrn außerdem die sichere Gewähr einer durchgehenden Kontrollmöglichkeit vom fertigen Manuskript bis zum gedruckten Buch und erfüllte damit die staatlichen Zensurvorschriften. Neben wirtschaftlichen Erwägungen war dies der Hauptgrund für Julius gewesen, die Helmstedter Offizin nicht nur zu genehmigen, sondern auch seinerseits zu fördern.

Vergegenwärtigt man sich das ganze umfangreiche Instrumentarium, das den Welfenherzögen zur Verfügung stand und dessen sie sich bedienten, um ihre Landesuniversität zu reglementieren und zu kontrollieren, so werden die äußerst engen Grenzen deutlich, die der korporativen Selbstbestimmung der Hochschule als Erbe der mittelalterlichen Universitätstradition noch verblieb.

Dienten die zwar seltenen, aber desto umfassenderen Visitationen vor allem einer Generalüberprüfung der gesamten Hochschule durch den Landesherrn, so erreichte sein Arm mit Hilfe der Religionsverpflichtung und Zensur jeden einzelnen Universitätsangehörigen. Auch die Organisationsform wurde durch die fürstliche Gewalt im Sinne eines vermehrten Staatseinflusses umgestaltet: In der Übernahme des Rektorats und des Kanzellariats durch die Herzöge dokumentierte sich nach außen hin am augenfälligsten der landesherrliche Charakter der Academia Julia. Ihre korporative Selbständigkeit besaß angesichts der einschneidenden fürstlichen Reservatrechte nur eine schmale Basis. In einem Bericht der Professoren über den Zustand der Universität¹²⁸ aus dem Jahre 1584 heißt es, daß sogar unter den Studenten die Meinung verbreitet sei, daß

¹²⁷ Konzept des herzoglichen Schreibens an die Universität vom 15. 3. 1588, ebenda. — Allerdings gelang es Reineccius auch in Frankfurt oder Straßburg lange Zeit nicht, einen Verleger und Drucker zu finden. Erst 1594, sechs Jahre nach Fertigstellung des Manuskripts, konnte der erste Teil der „Historia Julia“ erscheinen.

¹²⁸ Bericht vom 10. 7. 1584, ebenda, D X, Nr. 17.

ihnen in Helmstedt „nicht solche freiheiten und privilegia wie zu andern Universiteten“ eingeräumt würden, denn es ständen „alle sachen zu E. F. G. und deroselben hofrätthe gewalt, darin pro arbitrio zu statuiren und von hofe bescheidt zu geben.“ Zwar galten auch in Helmstedt die alten, durch Privilegien gesicherten Grundsätze der akademischen Selbstverwaltung, aber sie wurden, wie wir gesehen haben, durch staatliche Eingriffe vielfach ausgehöhlt und durch schwer kontrollierbare Nebenwirkungen beeinträchtigt. Allerdings trug die Art und Weise, wie die mannigfachen obrigkeitlichen Vorschriften im Universitätsalltag angewendet wurden, nicht unwesentlich dazu bei, ihre Wirkung zu mildern. Der Spielraum für ein selbständiges Walten der Universitätsorgane war tatsächlich größer, als die dafür aufgestellten Normen vermuten lassen.

Von Konstanz bis Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum (<i>Klaus Wriedt</i>)	122
Becker, Winfried, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (<i>Heinz Duchardt</i>)	124
Hertner, Peter, Stadtwirtschaft zwischen Reich und Frankreich, Wirtschaft und Gesellschaft Straßburgs 1650 - 1714 (<i>Anton Schindling</i>)	126

Anschriften der Mitarbeiter

- Prof. Dr. *František Graus*, CH-4000 Basel, Schützengraben 21
- Prof. Dr. *Peter Baumgart*, 87 Würzburg, Am Hubland, Historisches Seminar der Universität Würzburg
- Prof. Dr. *Klaus Zernack*, 6 Frankfurt/M., Friedrichstraße 47, Seminar für osteuropäische Geschichte
- Prof. Dr. *Karl-Heinz Ziegler*, 2 Hamburg 39, Willistraße 18
- Prof. Dr. *Ulrich Muhlack*, 6 Frankfurt/M., Mertonstraße 17, Historisches Seminar der Universität Frankfurt